

Rudolf von Rheinfelden und die Kirchenreform¹⁾

VON HERMANN JAKOBS

Heinrich Büttner († 15. Oktober 1970)
zum Gedächtnis

Eine der frühesten politischen Auswirkungen des Investiturstreites auf die deutsche Geschichte ist die Wahl eines Gegenkönigs gegen den Salier Heinrich IV. gewesen. Zu dieser Königswahl hatten sich die deutschen Fürsten im März 1077 in Forchheim versammelt, also nur kurze Zeit nach der Rückkehr Heinrichs aus Canossa. Obgleich der König vom Bann gelöst worden war, fühlten sich die Fürsten zu seiner Absetzung legitimiert²⁾.

Der in Forchheim von den Fürsten zum König Erhobene war der Schwabenherzog Rudolf; man benennt ihn nach seinem Sitz am Rheinknie oberhalb von Basel auch als Rudolf von Rheinfelden³⁾.

Viel diskutiert worden ist der verfassungsrechtliche Aspekt der Forchheimer Wahl⁴⁾. Wir können uns auf ein Kernproblem beschränken, das allerdings für die Beurteilung sowohl der frühmittelalterlichen Reichsverfassung im allgemeinen wie der konkreten Situation des Jahres 1077 im besonderen von gleich hohem Belang ist. Unter den Berichten über den Wahlakt von Forchheim ragt jener berühmte Abschnitt

1) Grundlage für die Behandlung dieses Themas ist meine Habil.-Schrift »Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien« (Kölner Historische Abhandlungen, hrsg. v. TH. SCHIEFFER, Bd. 16. Köln-Graz 1968); zitiert: St. Blasien.

2) Über Canossa und Forchheim: G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.: Bd. 2-3 (1894. 1900; Neudruck 1964); Briefe der dt. Kaiserzeit V.: Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. Bearb. von C. ERDMANN und N. FIKKERMANN (1950). Jüngere Literatur und letzter Stand der Quellenkritik: in diesem Bande H. BEUMANN, Tribur, Rom und Canossa (oben S. 33 ff.) und W. SCHLESINGER, Die Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig 1077 zu Forchheim (oben S. 61 ff.).

3) Mit dem Hausnamen *de Rinfelden* bezeichnen die Acta Murensia bereits Kuno, den Vater Rudolfs, aber gewiß mit dem Geschlechterbewußtsein des frühen 12. Jahrhunderts. – Über die Familie vgl. St. Blasien, S. 159 ff.

4) Der Disput gipfelte in einer Grundsatzdebatte über die Krise des deutschen Königswahlrechtes zwischen Fritz Rörig und Heinrich Mitteis; vgl. darüber SCHLESINGER (oben S. 61 ff.).

hervor, der sich im *Liber de bello saxonico* des Magdeburger Klerikers Bruno⁵⁾ findet. Bruno ist absolut parteiisch, ein erbitterter Gegner Heinrichs IV.; und er hat einen Satz geschrieben, der das Interesse der Verfassungshistoriker in ganz besonderem Maße erregt hat. Die Quintessenz seines Kommentars zu den Forchheimer Ereignissen lautet: *quem regem facere vellet, haberet in potestate populus*. Bruno zählt somit zu den politischen Denkern, die in ihren Ausführungen über die Königserhebung am frühesten Wahl- oder Erbrecht als Alternative hinstellten. In dieser Antithese steckt freilich eine Abstraktion; denn wir müssen annehmen, daß bei der Wahl Rudolfs seine Verschwägerung mit der königlichen Familie ins Gewicht gefallen ist⁶⁾. Ähnlich verhält es sich ja noch mit der berühmten Behauptung, die Otto v. Freising als Kommentator zur Wahl Friedrichs I. aufgestellt hat, daß nämlich das Reich nicht nach Blutsverwandtschaft vererbt, vielmehr die Könige durch Wahl der Fürsten eingesetzt würden⁷⁾. Scheint sich diese Überlegung in ihrem verfassungsrechtlichen Kerngedanken auch zu Brunos These zu fügen, so wissen wir doch, daß auch die Staufer einen genealogischen Anschluß an das salische Haus (jenes Haus, das Kaiser hervorzubringen pflege) als Waiblinger – und das heißt: mit einem Hinweis auf die salische Großmutter Barbarossas – propagiert haben. Dies geschah sogar aus der Feder Ottos v. Freising⁸⁾. Für ein Entweder–Oder kann sich der Verfassungshistoriker eben weder auf Bruno noch auf Otto stützen. Wir stehen vor einer Eigentümlichkeit des mittelalterlichen Rechtsdenkens, die sich nach herrschender Auffassung einem systematischen verfassungsrechtlichen Denken schwerlich erschließt. Ich glaube heute trotzdem, daß die begrifflich strenge Auffassung vom Königshaus, wie sie Eugen Rosenstock-Huessy 1914 entwickelt hat⁹⁾, obgleich sie auf eine verfassungsrechtliche Systematik drängt, eine Reihe von Befunden aus der Geschichte der deutschen Königserhebungen und nicht zuletzt die Ereignisse von Forchheim adäquat zu erklären vermag.

Worauf es mir im Ausgang meiner Darlegungen ankommt, ist zunächst dies: daß den Forchheimer Wählern im Jahre 1077 die Idee von einer freien Wahl wenn nicht in einem neuartigen Sinne so doch mit neuartigen Konsequenzen geläufig war¹⁰⁾. Der

5) Brunos Buch vom Sachsenkrieg, c. 91, bearb. v. H. E. LOHMANN, MG Dt. MA II (1937), 85 f.; ed. F.-J. SCHMALE, Quellen zur Gesch. Kaiser Heinrichs IV. (Ausgew. Quellen zur dt. Gesch. des MA. Bd. XII. 1963). – SCHLESINGER, oben S. 73 ff.

6) St. Blasien, S. 263 ff.

7) *Gesta Friderici II* 1, ed. F.-J. SCHMALE (Ausgew. Quellen zur dt. Gesch. des MA. Bd. XVII. 1965) S. 284.

8) Eb. II 2, S. 284 ff.

9) Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (1914. Neudruck 1965). – H. JAKOBS, Zum Thronfolgerecht der Ottonen, in: Zur Königswahl in ottonischer Zeit, hrsg. v. E. HLAWITSCHKA (Wege der Forschung. Bd. 178. 1971) S. 503 ff.

10) In diesem Punkte weichen meine Darlegungen vom Urteil W. SCHLESINGERS ab. Ich stelle vorweg klar, daß es mir fernliegt, den Wahlbegriff, wie wir ihn in der Verfassungsgeschichte

Gewählte hatte nämlich zwei grundsätzliche Einschränkungen der Königsgewalt anerkannt: 1. daß er die Krone nicht mehr als erblich betrachte und seinen Sohn nicht

des mittelalterlichen Königtums (mit unterschiedlicher Bedeutung) anwenden, und auch die Wahlvorgänge, das Verfahren in Forchheim auf das Ideengut des Reformzeitalters oder gar auf einen Gregorianismus zurückzuführen. W. SCHLESINGER will indessen auch das Wahlversprechen Rudolfs im wesentlichen aus der Geschichte der deutschen Königswahl selber entwickeln («Neu war 1077 nur das Versprechen des Königs, und selbst dieses war durch den Vorbehalt der Fürsten von 1053 bereits vorbereitet«, oben S. 81 f.). Um das Versprechen von 1077 geht es allerdings in der Hauptsache. Aber es läßt sich auch keine Königswahl der deutschen Geschichte – die Absetzung Karls III. 887 nicht einmal ausgenommen – mit Forchheim 1077 völlig vergleichen: 1077 wurde versucht, ein herrschendes, intaktes Königshaus aufzulösen, und dies unter dem Versprechen des neugewählten Königs, daß von ihm kein neues Königshaus mit Anspruch auf Sohnesfolge errichtet werde. Wenn ich feststelle, daß auch SCHLESINGER nicht völlig von den kirchlichen Kräften und ihrer Ein- und Mitwirkung absieht, zeigt sich allerdings, daß in diesem Disput letztlich die historischen Dimensionen eines Werturteils ausgelotet, historische Gewichte abgeschätzt werden.

Was die Quellen über Forchheim betrifft, möchte ich meinerseits dies bemerken oder besonders betonen:

1. Wenn das Hausrecht der Ottonen und Salier mit Erbfolge des königlichen Sohnes als *consuetudo* bezeichnet wird, ist von einem tatsächlichen und durch lange Übung sanktionierten Recht die Rede. Der Unterton, nämlich daß es sich um eine schlechte Gewohnheit handle, ist selbstverständlich Tönung der Gegenpartei.

2. Die Entwicklung des Amts- und Wahlgedankens, verbunden mit dem der europäischen Geschichte eigentümlichen Freiheitspathos, ist generell nicht ohne die Kirchengeschichte des Frühmittelalters begreiflich. Wenn Amt und Wahl im 11. Jahrhundert wie schon einmal im 9. Jahrhundert so pointiert hervortreten, fügt sich dies in ein größeres Gesamtbild.

3. Die Verhaltensweise der Legaten in Forchheim, das Gewicht der geistlichen Fürsten bei den Wahlberatungen und selbst so ganz und gar klerikale Perspektiven in der Berichterstattung wie die Betonung der kanonischen Resistenz im Verhalten Rudolfs werden das Urteil über Forchheim entscheidend mitbestimmen müssen. Selbstverständlich haben dann die weltlichen Fürsten gehandelt. Aber sie waren sich nicht so sicher, wie es vor allem nach dem Bericht Pauls von Bernried scheinen könnte. Paul legt nicht allein in der Beurteilung der Frage, ob Heinrich abgesetzt war oder nicht, eine Perspektive späterer Zeit an. Auch der Sieg der fürstlichen Gewalt in ihrem Anspruch, das Reich zu repräsentieren, schimmert in der Legatenrede durch: *caeterum provisionem regni non tam in eorum (der Legaten) consilio, quam in principum arbitrio sitam esse dixerunt, qui rempublicam in manibus tenerent ac totius regni damnum sive proficuum optime praenoscent*. Um wiederum einen kirchengeschichtlich relevanten Aspekt für die Beurteilung wenigstens hinzuzunehmen: Dies hätte Paul von Bernried ohne Kenntnis des fürstlichen Anspruchs in der Vorgeschichte des Wormser Konkordats kaum so klar formulieren können.

4. Wenn uns die Quellen versichern, daß die Wahl Rudolfs von Schwaben zum König *legitime* und nicht häretisch, nicht simonistisch gewesen sei, ist das gewiß ein positives Werturteil über das Verhalten der weltlichen Fürsten aus klerikalem Munde, doch kaum Beleg dafür, daß altes Königswahlrecht streng beobachtet worden sei. Wir haben hier vielmehr das Zeugnis vor uns, das den Zeitgeist des 11. Jahrhunderts in seinem schlimmsten Schlagwort spiegelt: Simonie! Simonie war zum Inbegriff nicht nur miserabler Zustände in der Kirche, sondern einer verkehrten, schlechten Weltordnung (um nicht zu sagen Gesellschaftsordnung) geworden. Vgl. noch Anm. 15.

als Nachfolger aufdrängen werde¹¹⁾; 2. daß er den kirchlichen Wahlen vollständige Freiheit lassen wolle¹²⁾. Beide Artikel dieser Wahlversprechung¹³⁾ sollten die Verfassung des Reiches in ihrer Substanz treffen, sie hätten das Gewicht einer Magna Charta erlangen können. An ihrer Formulierung waren möglicherweise die beiden päpstlichen Legaten beteiligt¹⁴⁾, und mag sich der konkrete Gang der Ereignisse in Forchheim als eine Handlung auf der Rechtsgrundlage traditionellen volksrechtlichen und kirchlichen Widerstandsrechtes erklären¹⁵⁾, die ideelle Zuspitzung, die der Wahlgedanke in der Wahlkapitulation gefunden hat, wäre ohne die Kirchenreform nicht denkbar. Seit einer Generation war der Ruf nach Freiheit der kirchlichen Wahlen die lauteste Forderung des Reformpapsttums, und der Begriff der kanonischen Wahl in seinem neuen Verständnis¹⁶⁾ schien nunmehr auch in den Köpfen der fürstlichen Königswähler eine epochale Klärung bewirkt zu haben. Sie formulierten jedenfalls, daß die verpflichtende Bindung ihres Wahlrechtes an das Hausrecht der königlichen Familie mit seinem Anspruch auf Sohnesfolge aufgelöst sei und nur noch die eine, als solche gewiß nicht

11) *Qui utique regnum non ut proprium, sed pro dispensatione sibi creditum reputans, omne haereditarium ius in eo repudiavit et, vel filio suo se hoc adaptaturum fore, penitus abnegavit; Pauli Bernriedensis Vita Gregorii VII, c. 95, ed. WATTERICH, Pontificum Romanorum Vitae. Bd. I (1862) 530. – Hoc etiam ibi consensu omnium comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiam si valde dignus esset, potius per electionem spontaneam quam per successionis lineam rex proveniret; si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus; Bruno, wie Anm. 5.*

12) *... ut episcopatus non pro pretio nec pro amicitia daret, sed unicuique ecclesiae de suis electionem, sicut iubent canones, permitteret; Bruno, a. a. O.*

13) S. HAIDER, Die Wahlversprechungen der römisch-deutschen Könige bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Diss. Wien 1968) S. 33 ff.; vgl. meine Bemerkungen zu der Studie in der HZ 210 (1970), S. 690. – Nach Brunos Bericht hat der päpstliche Legat Einzelforderungen (namentlich Ottos von Northeim) als simonistisch abgewiesen und nur Forderungen von allgemeinem Belang gebilligt. Es gibt schwache Anhaltspunkte dafür, daß hierbei vom Legaten eine alte kirchliche Rechtsauffassung vertreten wurde; vgl. F. KERN (wie Anm. 15) S. 134, Anm. 292.

14) Kardinaldiakon Bernhard und Abt Bernhard von St. Victor in Marseille; O. SCHUMANN, Die päpstl. Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. (Diss. Marburg 1912) S. 36 ff. und insbes. 145 f.

15) F. KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. 3. Aufl. hrsg. v. R. BUCHNER (1962); W. SCHLESINGER, oben S. 74 bei Anm. 42. – KERN hat (u. a. S. 325) betont, daß noch Lampert von Hersfeld als das »einzigste Rechtsverfahren gegen den König ... das wider seinen Willen gegen ihn eingeleitet werden kann«, den päpstlichen Prozeß betrachte! Die Frage, ob Heinrich IV. in Forchheim durch ein förmliches Gerichtsverfahren der Fürsten abgesetzt worden ist, bleibt m. E. offen; vgl. Lamperti Opera, ed. HOLDER-EGGER (MG SS rer. Germ. 1894) S. 281, 302.

16) F. KEMPE, Die gregorianische Reform (1046–1124), in: Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. v. H. JEDIN. Bd. III 1 (1966), 404 ff.; P. SCHMID, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreites (1926); H.-G. KRAUSE, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit (Studi Gregoriani VII. 1960).

neuartige Bindung bleibe: die Idoneität des Kandidaten¹⁷⁾. Damit schien nun auch eine Übereinstimmung mit den Ansichten über eine gerechte Fürstenherrschaft herbeigeführt zu sein, die Gregor VII. teilte¹⁸⁾. Gewiß begriffen auch Könige und Fürsten ihre Herrschaft als *ministerium dei*, denn in der weltlichen Herrschaft als solcher – sagen wir also: im Staat selber – lag die Legitimität zur Herrschaft noch nicht. Gregor VII. aber sah sie zum erstenmal im Stellvertreter des hl. Petrus liebevoll von Gott dieser Welt gegeben, und insofern hat er als erster in der christlich-europäischen Geschichte die weltliche Herrschaft einer fundamentalen Kritik unterzogen – um der Freiheit, der Freiheit der Kirche, der Christenheit willen¹⁹⁾. In historischer Betrachtung ist die Konsequenz Gregors VII., nämlich sein Anspruch auf päpstliche Approbation der weltlichen Herrschaft, in ihrem ersten, wenn auch juristisch noch unsicheren Anlauf keineswegs unlogisch, sofern wir es ernst- oder doch wenigstens hinnehmen, daß der Papst sich in der Hand des hl. Petrus wußte, ja sich mit ihm identifizierte²⁰⁾. Der Historiker hat außerdem als eine der großen Leistungen der Kirchenreform²¹⁾ zu

17) Brunos und Pauls Äußerungen im Bericht über die Wahl Rudolfs oben Anm. 11; bei Paul außerdem die Wendungen *regio honori aetate et moribus idoneus, culminis aetate et morum gravitate dignus*. Vgl. KERN, a. a. O., S. 55 ff. Dort – in einem Zusatz zu Anm. 110 – hat BUCHNER zu Recht bemerkt, daß auch Bruno weit vom germanischen Idoneitätsbegriff abgerückt sei, wenn er den Verlust der Hand, wie ihn Rudolf von Rheinfelden erlitt, nicht als prinzipielle Hinderung für das Königsamt ansieht (Bruno c. 124, ed. LOHMANN, S. 118).

18) Über die vielzitierten Stellen aus Gregors Register (Reg. II 27, VIII 21, IX 2.3, ed. CASPAR, 159, 561 f., 571, 574 f.) u. a. KERN, a. a. O.; A. NITSCHKE, Die Wirksamkeit Gottes in der Welt Gregors VII, in: Studi Gregoriani V (1956), 183 f. – KEMPF, a. a. O., S. 423 ff., 497 ff.

19) NITSCHKE, a. a. O., insbes. S. 169 ff: *Libertas* und die Bindung an den päpstlichen Willen.

20) KEMPF, a. a. O., S. 424.

21) Ich wende hier den zur Kennzeichnung des Zeitalters üblich gewordenen Begriff an. Begriffe wie *reformare* o. ä. haben das gregorianische Zeitalter selber aber nicht beherrscht. Nichtsdestoweniger ist die wissenschaftliche Kennzeichnung der Ära von 1046 bis 1122 als Zeitalter der (gregorianischen) Kirchenreform vertretbar, sofern man die weltverändernde Kraft des Reformdenkens dieser Zeit nicht unterschätzt. Sie erwuchs aus dem Willen der Reformer, die (vermeintliche) Freiheit der Urkirche wiederzufinden. Ihrer historischen Wirkung nach war diese Reform – nicht zuletzt im Hinblick auf ihre politischen und sozialen Begleiterscheinungen – jedoch eine Revolution. E. TROELTSCH (Soziallehren der christl. Kirchen und Gruppen. Ges. - Werke I [1922], 383) und E. ROSENSTOCK-HUESSY (Die europäischen Revolutionen und der Charakter der Nationen [1931; Neufassung 1951. 3. Ausgabe 1961]) haben von »der gregorianischen Kirchenreform und -revolution«, von der »Papstrevolution« gesprochen, K. HAUCK auf der Reichenautagung von der »religiösen Revolution«, alle wahrhaftig nicht in modisch-leichtfertigem Gebrauch des Begriffs Revolution. Ob sich diese Kennzeichnung des gregorianischen Zeitalters durchsetzen kann, wird die neu eröffnete Diskussion über den Reformbegriff erweisen müssen. ROSENSTOCK-HUESSY (a. a. O., 154) erkannte, daß schon im 11. Jahrhundert, nämlich von dem Ravennater Juristen Petrus Crassus, das bis auf den heutigen Tag gültige Bild des Revolutionärs gezeichnet worden ist (Libelli de lite I, 434): »Unsere Zeit hat zu allem Unglück eine neue Menschenart erzeugt. Sie ist von Haltung und Zucht der bisherigen Zeit ganz verschieden, so daß man nicht mehr weiß, ob die Natur hier bei der Erschaffung abgeirrt ist oder

würdigen, daß sie dem germanischen, letzten Endes aus heidnisch-religiösen Vorstellungen erwachsenen Bluts- und Sippendenken, in dem das Abendland befangen war, die Freiheit und Tauglichkeit des Christenmenschen entgegengestellt hat.

Der traditionelle Wahlgedanke der Fürsten ist ähnlich wie bei Bruno noch bei einem anderen Zeitgenossen in einem kanonisch-kirchlichen Sinne vertieft, und zwar in den Theorien des Kanonikers und Magisters Manegold aus dem elsässischen Stift Lautenbach²²). Eigenwillig zugespitzt ist gewiß seine berühmte These, daß König und Volk einen Herrschaftsvertrag eingehen²³), doch hat man diese Theorie zu Unrecht als Lehre von der Volkssouveränität hingestellt²⁴). In Fragen der Idoneität des Herrschers ist nämlich für Manegold ganz selbstverständlich die Kirche entscheidende Instanz²⁵). Wilhelm Berges²⁶) hat sogar die Ansicht vertreten, daß im Liber ad Gebehardum überhaupt nichts anderes »als die Stellungnahme der ›Forchheimer‹ zu der hartnäckigen Debatte formuliert« sei, »die sich inzwischen im Anschluß an die Musterwahl von 1077 angespannen hat, um Designation und Wahlrecht, Approbation und Idoneität, um Amtsgedanken und *lex regia*«. Mit seinen beiden Legaten namens Bernhard war Gregor VII. in Forchheim grundsätzlich gut vertreten. Zumindest einen kurialen Anspruch hat Rudolf anerkannt, er leistete einen Eid²⁷) und hat gehofft, die päpstliche Approbation zu seiner Wahl zu gewinnen.

Es ist Allgemeingut der Forschung, daß der erste Gegenkönig der deutschen Geschichte nicht selbstlos für die Politik Gregors VII. eingetreten ist. Rudolf war zum Repräsentanten des Fürstenwiderstandes gegen Heinrich IV. geworden, dessen engere Vorgeschichte bis in die Zeit des Thronwechsels von 1056, ja schon in die Regierung Heinrichs III. zurückreicht²⁸). Gregor VII. selber hat nach der Forchheimer Wahl freilich drei Jahre lang auf den ersehnten Segen warten lassen und seine Forchheimer

ob diese Menschenart ihren Ursprung gar nicht vom Stamm der vorhergehenden Epoche genommen hat.«

22) Über ihn zuletzt W. HARTMANN, Manegold von Lautenbach und die Anfänge der Frühcholastik, in: DA 26 (1970), 47 ff.

23) Manegoldi ad Gebehardum liber, insbes. c. 30. 47 f., Libelli de lite I, 365 f., 391 ff.

24) WATTENBACH-HOLTZMANN, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. Die Zeit der Sachsen und Salier (21948; Neudruck 1967) I 3, 403, Anm. 139. Vgl. insbes. KERN, a. a. O., S. 216 ff.

25) Z. B. c. 48, a. a. O., S. 392.

26) Gregor VII. und das deutsche Designationsrecht, in: Studi Gregoriani II (1947), 207.

27) Gregor VII. 1081 an Altmann von Passau und Wilhelm von Hirsau, Reg. IX 3, ed. CASPAR, S. 575. *De predicto enim Rodulfo rege quid sancta Romana ecclesia speraverit et quid ille promittebat, tu ipse, frater karissime, satis cognoscis. Providendum est ergo, ut non minus ab eo, qui est eligendus in regem, inter tot pericula et labores sperare debeamus.* E. BERNHEIM, Mittelalterl. Zeitanstimmungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtsschreibung. Teil I (1918) S. 217, Anm. 3; W. WÜHR, Studien zu Gregor VII. Kirchenreform und Weltpolitik (Histor. Forschungen u. Quellen. Heft 10, 1930) S. 64, Anm. 103.

28) St. Blasien, S. 262 ff.

Legaten zunächst sogar desavouiert²⁹⁾. Hatte der Erzbischof Siegfried von Mainz seinen *parochianus* Heinrich neuerlich gebannt und dazu im November 1077 zu Goslar auch die Zustimmung des Kardinallegaten Bernhard gefunden³⁰⁾, so stimmte Gregor solcher Anerkennung des Königs Rudolf keineswegs offen zu; er bannte Heinrich erst wieder auf der Fastensynode des Jahres 1080, wengleich sich schon 1079 andeutete, daß er nunmehr Rudolf zuneigte³¹⁾. Aber der Rheinfeldener war gewarnt gewesen. Trotz Rekonzilierung Siegfrieds von Mainz durch Altmann von Passau zu Tribur im Oktober 1076³²⁾ hat Gregor seine Verhandlungen mit dem deutschen Episkopat nicht mehr über den Mainzer Erzbischof, sondern (hauptsächlich) über Altmann von Passau geführt³³⁾; der Forchheimer Erstwähler, der Erzbischof von Mainz, stand nicht mehr in der Gnade des Papstes^{33a)}. Doch auch frühere Äußerungen des Papstes waren bereits unmißverständlich. Am 3. September 1076 gab er brieflich seine Interpretation eines wahrscheinlich 1056 der Kaiserin Agnes von den Fürsten eingeräumten Designationsrechtes³⁴⁾ und ließ auch damit den deutschen Episkopat und die Fürsten wissen, daß er ihre Gedanken an Königswahl nicht vorbehaltlos billige. Noch 1075 stand er dem Krieg Heinrichs gegen die *superbia* der Sachsen wohlwollend gegenüber³⁵⁾, damals erfocht Rudolf sogar einen bedeutsamen Sieg für Heinrich. Besonders eindeutig war Gregors Stellungnahme 1073 gewesen³⁶⁾. Auf Anfrage hatte der Papst gleich nach seiner Erhebung Rudolf darüber belehrt, daß er dem König Heinrich an sich nicht übel wolle. Er deutete die Rolle seines Vorgängers Victor II. bei der Thronübernahme von 1056 zwar als päpstliche Vormundschaft, jedoch ohne daraus für die Kirche mehr als eine verantwortliche Verpflichtung abzuleiten. Der Herzog wurde nach Rom zu Verhandlungen eingeladen, aber die Begegnung, die von unanschätzbbarer Bedeutung hätte werden können, kam nicht zustande. Der Mainzer berief noch im Dezember des Jahres 1073 die Fürsten in seine Metropole, um über die Königsfrage zu verhandeln, die im Verlauf des Jahres wiederholt von den opponierenden Sachsen aufgeworfen worden war³⁷⁾. Es gibt keinen rechten Grund, die Nachricht Lamperts

29) BEUMANN, oben S. 52 ff.

30) Vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 76 f.

31) Eb. 3, 184 f., 208 ff., 252 ff.

32) Eb. 2, 729. – Es ist schon seit 1074 eine bewußte Ausschaltung oder Umgehung Siegfrieds durch Gregor zu beobachten, wie der Papst auch Siegfried die Schuld an den Wormser Vorgängen gab (eb. 2, 641).

33) Vgl. SCHUMANN, Pöpstl. Legaten, S. 30 ff.

33a) H. THOMAS, Erzbischof Siegfried I. von Mainz und die Tradition seiner Kirche, in DA 26 (1970) 368 ff.

34) Reg. IV 3, ed. CASPAR, S. 297 ff.; dazu BERGES, a. a. O., S. 198 ff.

35) Reg. III 7, ed. CASPAR, S. 256.

36) Reg. I 19, ed. CASPAR, S. 31; BERGES, a. a. O., S. 196 ff.

37) MEYER VON KNONAU, Jbb. 2, 225 ff., 286 ff., 292 ff.

von Hersfeld³⁸⁾ zu bezweifeln, daß schon damals Rudolf zum König gewählt werden sollte. So sehr sich die Welt dann in den vier folgenden Jahren wandelte, der Tag von Forchheim ist in der deutschen Geschichte nicht zu der Bedeutung gelangt, die man den hier praktizierten Ideen an sich zubilligen könnte.

So wäre also der einhelligen Forschungsmeinung nur zuzustimmen, daß Rudolf von Rheinfeldern der Kurie gegenüber ein allzu durchsichtiges und von Gregor VII. auch durchschautes Spiel versucht habe, um für die Fürstenpartei in der kirchlichen Verurteilung Heinrichs eine zusätzliche Legitimation zum Handeln zu finden. Gewiß hatte im 18. Jahrhundert der Fürstabt Martin Gerbert den um seine Abtei St. Blasien im Schwarzwald verdienten Rudolf in einer langen und gründlichen Untersuchung noch feiern können³⁹⁾, aber seit Wilhelm von Giesebrecht und seiner auf die deutsche Mediävistik äußerst einflußreichen »Geschichte der deutschen Kaiserzeit« wird dem Rheinfeldener recht einhellig Ehrgeiz, Mentalität eines Günstlings und Emporkömm- lings und ein unsteter, rebellischer, ja verräterischer Sinn zugeschrieben⁴⁰⁾. In der Tat bieten die Quellen der Forschung Anhaltspunkte genug, um ihr Urteil auch säuberlich belegen zu können.

Rudolf hat am 15. Oktober 1080, wohl am Abend und noch im Lager nahe dem Schlachtfeld an der Elster im östlichen Sachsen, unter spektakulären Umständen den Tod gefunden⁴¹⁾. Seine Truppen hatten einen Sieg über Heinrich erfochten, aber dem Gegenkönig war im Kampf die rechte Hand abgehauen worden. Über diese Verwundung räsonierte Freund und Feind. Auf viele wird das glücklose Ende des ersten Gegenkönigs der deutschen Geschichte gewirkt haben wie auf den Autor der *Vita Heinrici quarti*, der den Verlust der Schwurhand als ein besonders deutliches Gottesurteil über Rudolf empfand⁴²⁾. Hingegen hat Bruno in seiner Darstellung des Sachsenkrieges versichert, die Sachsen würden ihrem König auch dann die Treue gehalten haben, wenn er beide Hände verloren hätte⁴³⁾. Um einen schon makabren Zug hat sodann Frutolf vom Bamberger Michelsberg das Unglück in seiner Fassung der Weltchronik bereichert; denn der Sterbende soll die abgehackte Rechte den anwesenden Bischöfen entgegeng gehalten und ihnen vorgeworfen haben: »Sehet wohl zu, ob Ihr mich, der ich Euch folgte, auf den rechten Weg geführt habt«⁴⁴⁾. Andere konnten noch zu Lebzeiten Gregors VII. den Tod Rudolfs zum Anlaß nehmen, um den Papst als

38) Ed. HOLDER-EGGER, S. 165 f., 168 f.; H. THOMAS (wie Anm. 33 a), S. 395, unterstellt mit älterer Forschung, aber ohne zwingenden Grund, eine »wahrscheinlich irrige« Falschmeldung.

39) De Rudolpho Suevico (1785).

40) Vgl. ⁴III (1877), 520 ff.

41) MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 337 ff.; K.-G. CRAM, *Judicium belli* (1955), S. 145 ff.

42) *Vita c. 4*, ed. W. EBERHARD (MG SS rer. Germ. 1899) S. 19; ed. F.-J. SCHMALE (wie Anm. 5), S. 424.

43) C. 124, ed. LOHMANN, a. a. O., S. 117 f.; ed. SCHMALE, S. 392 ff.; vgl. oben, Anm. 17.

44) *Chronicon universale*, MG SS VI, 204.

falschen Propheten zu erweisen⁴⁵⁾ – Stimmen genug also, die durch ihre zeitbedingte Tönung hindurch politischen Partikularismus, Verrat an König und Reich, devote Hörigkeit gegenüber Papsttum und Episkopat als Grundhaltung Rudolfs verkünden.

Wissen wir aber wirklich genug über diesen Mann, um bei der üblich gewordenen Einschätzung stehenbleiben zu können? Vor allem eine Frage erhebt sich bei der Lektüre der nun freilich schon 30 Jahre alten, aus der Schule von Fritz Rörig stammenden Dissertation von Heinz Bruns über »Das Gegenkönigtum Rudolfs von Rheinfelden und seine zeitpolitischen Voraussetzungen«⁴⁶⁾: Ist es gerechtfertigt, das Problem des Partikularismus in der deutschen Geschichte als ein Kriterium hinzustellen, nach dem sich über den Gegenkönig Rudolf nur negativ urteilen läßt? Man mag (unter Hinweis auf modernere Fragestellungen in der Historiographie) den Einwand erheben, daß an der Person Rudolfs schließlich wenig gelegen sei, aber in Wirklichkeit werden durch solche Fragen unsere Vorstellungen vom 11. Jahrhundert im Grundsätzlichen betroffen.

Wenn wir nunmehr versuchen, die Kirchenreform des 11. Jahrhunderts zu politisch-sozialen Wandlungen des Zeitalters in Beziehung zu setzen, geschieht es in der Überzeugung, daß diese partielle Fragestellung auch für das umfassendere Thema »Investiturstreit und Reichsverfassung« von Nutzen sein wird. Lenken wir also den Blick auf eine soziale Gruppe, die in der Vorgeschichte des Investiturstreites politisch besonders hervortrat und dann den ersten Gegenkönig der deutschen Geschichte wählte und auch eine Zeitlang trug. Wir dürfen annehmen, daß der Gegenkönig selber repräsentativ für diese Gruppe und ihr Selbstverständnis gewesen ist. Aber es läßt sich auch vermuten, daß die von der Kirche getragene Freiheitsbewegung und die Forchheimer Wahl über das bloße Verfassungsrecht und seine Wahltheorien hinaus historisch zusammengehören. Wir haben allerdings gesehen, daß Gregor VII. nicht ohne weiteres mit den Forchheimer Wählern sympathisierte, doch läßt sich deshalb aus den Überlegungen und Ambitionen der deutschen Fürsten die Kirchenreform noch keineswegs wegdenken, mögen die politischen Eigeninteressen der Fürsten noch so hochgeschraubt gewesen sein. Wir haben unser Augenmerk vielmehr auf eine besondere Situation der vorgregorianischen Frühreform zu richten, die aus ganz be-

45) Zeugnisse dafür bei MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 650, Anm. 20.

46) Diss. Berlin 1939; vgl. insbes. S. 29 f. die Grundzüge seines Geschichtsbildes: Die Fürsten sind das zentrifugale Element im Reichsaufbau, ihr Verhältnis zum König ist generell eine Machtfrage (nicht Rechtsfrage); gegen sie führte Heinrich IV. einen gerechten Kampf, wohingegen für die Fürsten Gregors Bannspruch über Heinrich IV. nichts als den Vorwand für eine selbstsüchtige Politik abgab, und überhaupt das Bündnis mit dem Papst – bei bestehender Einsicht, daß sich beider Ziele nicht deckten – rein taktischer Natur war. S. 42: In Forchheim hätten es die Fürsten erreicht, König und Papst auszuschalten, um den »Verrat« zu vollenden, das sei eine schonende Bezeichnung. Alles in allem sei die Leistung des Gegenkönigtums negativ zu beurteilen, es habe das Königtum an seiner eigentlichen Aufgabe, der Abwehr des päpstlichen Machtanspruchs, gehindert.

stimmten religiös-sozialen Strukturen erwachsen und in dieser Form nur für das engere, vom sogenannten ottonisch-salischen Reichskirchensystem beherrschten Reichsgebiet von Bedeutung geworden ist⁴⁷⁾.

Bislang noch nicht gewürdigt ist die Rolle, die Rudolf von Rheinfelden in der Klosterreform auf dem Reichsgebiet gespielt hat. Gewiß reichen die Quellen nicht hin, um Rudolf mit Sicherheit eine Initiative in der Reformfrage zusprechen zu können⁴⁸⁾. Aber er läßt sich als Repräsentant eines reformwilligen Adels ausweisen, ohne den die Mönchs-, Kleriker- und schließlich die Kirchenreform des 11. Jahrhunderts nicht denkbar ist. Es würde zu weit führen, hier mit genealogischen Details aufzuwarten, um zu veranschaulichen, daß der 1058 von der Kaiserin Agnes zum Schwabenherzog ernannte Rudolf keineswegs der homo novus war, als der er dem modernen Betrachter unter dem Hausnamen »von Rheinfelden« erscheinen mußte⁴⁹⁾. Für unseren Zusammenhang genügt es darzulegen, daß der monastische Reformumbruch auf dem

47) L. SANTIFALLER, Zur Geschichte des otton.-sal. Reichskirchensystems (²1964). Mit diesem Begriff verbinde ich keine Vorstellung von einem rechtlich gleichförmig strukturierten und zentral gelenkten Verband. Wohl aber wurde die Summe der Reichskirchen, und jede einzeln, durch eine besondere, verfassungsrechtlich relevante Stellung zum Königtum ausgezeichnet, die eine besondere *libertas*, Formen der *immunitas* und des Königsschutzes, gewährleistete. Insofern auf solchen Reichskirchen die Herrschaft der Ottonen und Salier zu einem Gutteil ruhte und ihre Bischofs- und Bistumspolitik mit Hilfe der Hofkapelle durchaus System zeigt (J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der dt. Könige. II: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche. 1966; ferner in diesem Band S. 119 f.), darf man auch von einem Herrschaftssystem sprechen, zumal ihm im höchsten Maße ideelle Legitimation aus kirchlichem Ideengut gespendet wurde (Einheitsgedanke und sakrale Überhöhung der Königsherrschaft). Von diesem System wurde auch die Klosterwelt des ottonisch-salischen deutschen Reiches nach und nach aufs stärkste erfaßt und geprägt, direkt (Reichs- und Königsklöster) wie indirekt (Bischofsklöster). So gesehen, ist auch der Begriff Reichsmönchtum ein verfassungsrechtlicher und nicht etwa ein bloß lokal oder monastisch gemeinter Begriff. Insofern das Reichsmönchtum aber ein recht homogenes Gepräge durch die im 10. Jahrhundert von Lothringen ausgegangene, bald aber von mehreren Zentren aus wirksame gorzische Erneuerungsbewegung gewann und auch so gut wie alle Adelsstiftungen dem König oder einem Bistum tradiert wurden, werden im Begriff Reichsmönchtum der politische Raum, die monastische *Consuetudo* und die verfassungsrechtliche Stellung zusammengefaßt. K. HALLINGER, Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter (2 Bde. 1950. 1951); dazu vgl. Th. SCHIEFFER, Cluniazensische oder gorzische Reformbewegung? in: Archiv für mittelh. Kirchengesch. 4 (1952), 24 ff. und die Korrekturen in: Neue Forschungen über Cluny und die Cluniazenser, von J. WOLLASCH, H. E. MAGER und H. DIENER. Hrsg. von G. TELLENBACH (1959).

48) St. Blasien, 39 f., 269 ff.

49) Eb. 155 ff. »Die Verwandtschaft Rudolfs von Rheinfelden«: die jüngere Linie der Herzöge von Lothringen, Habsburger, Welfen, Grafen von Stade, Braunschweiger Brunonen, Diessen-Andechser, Ezzonen; Zusammenfassung 280 ff. Die Rezension von K.-U. JÄSCHKE, Hess. Jb. f. Landesgesch. 19 (1969), 526 ff., bringt S. 529 notwendige Korrekturen im Druck des Stemmas A (Verwechslung der Ordnungszahlen für Adelheid und Ita sowie Ableitung der Rheinfeldener Tante Judith von Rudolfs Bruder Adalbero statt von einer namentlich nicht bekannten Schwe-

Reichsgebiet geradezu einen ungeahnten historischen Stellenwert bekommt, wenn man ihn auf Rudolf mitbeziehen darf. Um dies glaubhaft zu machen, bedarf es freilich einiger ausholender Analysen.

*

Unsere Ausführungen wenden sich also der Klosterreform zu. Wir müssen uns zunächst einige Fakten in Erinnerung rufen. Nicht unbestritten, aber per definitionem doch brauchbar, ist der Begriff »jungcluniazensische Reform«. Er soll hier das Kennwort sein für jenen Tatbestand, daß im Jahrzehnt von 1070/80 in Deutschland drei Klöster cluniazensische Consuetudines übernahmen. Den Anfang machte das Kölner Eigenkloster Siegburg⁵⁰⁾, wenig später schon folgte St. Blasien im südlichen Schwarzwald; beide Abteien übernahmen die neuen Gewohnheiten aus dem oberitalienischen, im heutigen Piemont gelegenen Fruttuaria. Gegen Ende der 1070er Jahre trat dann das reformgeschichtlich berühmtere Hirsau im nordöstlichen Schwarzwald in unmittelbare Verbindung zu Cluny⁵¹⁾.

Neuere Adelforschung im Bunde mit Rechts- und Verfassungsgeschichte ermöglicht es, diesen Reformumbruch in seinen adelspolitischen Motiven zu verdeutlichen⁵²⁾. Freilich darf man Bedenken anmelden, ob der Adel denn nicht Objekt und

ster), wohingegen mich die dieses Stemma betreffende, von meiner Hypothese abweichende, aber von E. HLAWITSCHKA ein zweites Mal vertretene genealogische Deutung der Busendorfer Stifterliste nicht überzeugt: Die Anfänge des Hauses Habsburg-Lothringen. *Geneal. Untersuchungen zur Gesch. Lothringens und des Reiches im 9., 10. und 11. Jahrhundert* (1969) S. 81, Anm. 4. – Die Gleichsetzung der Ida von Elsdorf mit Ida von Sachsen und Birkendorf ist in der Tat mit einem Fragezeichen (vgl. auch mein Register, St. Blasien, 325) zu versehen; vgl. H. NAUMANN, Die Schenkung des Gutes Schluchsee an St. Blasien, in: DA 23 (1967), 361 ff.; zum Todesjahr Idas von Elsdorf vgl. meine Bemerkung St. Blasien, S. 196, Anm. 34.

50) J. SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg. Ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert (1959). – Die Forschung über Anno II. von Köln kommt wieder in Fluß durch D. LÜCK, Ebf. Anno II. von Köln. Standesverhältnisse, verwandtschaftliche Beziehungen und Werdegang bis zur Bischofsweihe, in: *Ann. d. Hist. Vereins f. d. Niederrhein* 172 (1970), 7 ff.; DERS., Die Kölner Erzbischöfe Hermann II. und Anno II. als Erzkanzler der Römischen Kirche, in: *Arch. f. Dipl.* 16 (1970), S. 1 ff.

51) H. JAKOBS, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites (1961), zitiert: Hirsauer.

52) Ich verzeichne in Auswahl folgende Titel: H. HIRSCH, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913; Neudruck mit einem Nachwort von H. BÜTTNER 1967); O. v. DUNGERN, Adels Herrschaft im Mittelalter (1927; Neudruck 1967); G. TELLENBACH, Die bfl.-passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien (1928); TH. MAYER, Der Staat der Herzoge von Zähringen (1935); A. METTLER, Laienmönche, Laienbrüder, Conversen, bes. bei den Hirsauern, in: *Württ. Vierteljahrshefte für Landesgesch.* NF 40 (1934), 147 ff.; H. BÜTTNER, St. Georgen und die Zähringer, in: *ZGORH NF* 53 (1940), 1 ff.; DERS., Das Erzstift Mainz und die Klosterreform im 11. Jh., in: *Arch. f. mittelrhein. Kirchengesch.* 1 (1949), 30 ff.; DERS., Zur Klosterreform des 11. Jahrhunderts., in: *Schaffhauser Beiträge zur vaterl. Gesch.* 26 (1949), 99 ff.; G. VAN DER VEN, Die Entwicklung der weibl. Erbfolge im dt. Lehnrecht (Diss. Ms. Marburg

1949); H. BÜTTNER, St. Blasien und das Bistum Basel im 11./12. Jahrhundert, in: Zs. f. Schweizer Kirchengesch. 44 (1950), 138 ff.; K. HALLINGER (wie Anm. 47); J.-F. LEMARIGNIER, L'exemption monastique et les origines de la réforme grégorienne, in: A Cluny (1950) S. 288 ff.; TH. MAYER, Fürsten und Staat (1950; Neudruck 1970); E. KLEBEL, Alemannischer Adel im Investiturstreit, in: Grundfragen der alem. Geschichte. Mainauvorträge 1952 (Vorträge u. Forschungen 1. 1955) S. 209 ff.; J. MOIS, Das Stift Rottenbuch in der Kirchenreform des XI. und XII. Jahrhunderts (1953); E. WERNER, Die gesellschaftlichen Grundlagen der Klosterreform im 11. Jahrhundert (1953); A. HEINRICHSEN, Süddt. Adelsgeschlechter in Niedersachsen im 11. u. 12. Jahrhundert, in: Niedersächs. Jb. f. Landesgesch. 26 (1954), 24 ff.; K. HALLINGER, Woher kommen die Laienbrüder (1956); vgl. dazu J. DUBOIS, L'institution des convers au XII^e siècle, in: I laici nella «societas christiana» dei secoli XI e XII. Atti della terza Settimana internazionale di studio: Mendola 1965. Pubbl. dell'Università Catt. del Sacro Cuore. Contributi - Seria terza. Varia 5: Miscellanea del Centro di Studi medioevale V (1968), 183 ff.; E. WERNER, Pauperes Christi. Studien zu sozial-religiösen Bewegungen im Zeitalter des Reformpapsttums (1956); H. BÜTTNER, Verfassungsgeschichte und lothr. Klosterreform, in: Aus Mittelalter u. Neuzeit. G. Kallen zum 70. Geb. (1957) S. 17 ff.; J.-F. LEMARIGNIER, Structures monastiques et structures politiques dans la France de la fin du X^e et des débuts du XI^e siècle, in: Il monachesimo nell'alto medioevo e la formazione della civiltà occidentale. Settimane di Studi del Centro italiano di studi sull'alto medioevo IV (Spoleto 1957), 357 ff.; K. SCHMID, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterl. Adel, in: ZGORH NF 66 (1957), 1 ff.; DERS., Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: Studien u. Vorarbeiten zur Gesch. des großfränk. u. frühdt. Adels. Hrsg. v. G. TELLENBACH (1957); G. TELLENBACH, Zur Bedeutung der Personenforschung (Freiburger Universitätsreden NF 25. 1957); H. BÜTTNER, Die Zähringer im Breisgau und Schwarzwald während des 11. und 12. Jahrhunderts, in: Schau-ins-Land 76 (1958), 3 ff.; H. JÄNICHEN, Die schwäb. Verwandtschaft des Abtes Adalbert von Schaffhausen (1099-1124), in: Schaffhauser Beiträge zur vaterl. Gesch. 35 (1958), 5 ff.; G. TELLENBACH, Zum Wesen der Cluniazenser. Skizzen und Versuche, in: Saeculum 9 (1958), 370 ff.; K. HALLINGER, Cluniacensis SS. Religionis Ordinem elegimus. Zur Rechtslage der Anfänge des Klosters Hasungen, in: Jb. f. das Btm. Mainz 8 (1958-60), 224 ff.; K. SCHMID, Kloster Hirsau und seine Stifter (1959); J. SEMMLER (wie Anm. 50); DERS., Traditio und Königsschutz. Studien zur Gesch. der kgl. Monasteria, in: ZRG KA 45 (1959), 1 ff.; H. WEIS, Die Grafen von Lenzburg und ihre Beziehung zum Reich und zur adligen Umwelt (Diss. Ms. Freiburg i. Br. 1959); H. JAKOBS (wie Anm. 51); K.-H. LANGE, Die Stellung der Grafen von Northeim in der Reichsgeschichte des 11. und frühen 12. Jahrhunderts, in: Niedersächs. Jb. f. Landesgesch. 33 (1961), 1 ff.; vgl. jetzt: Der Herrschaftsbereich der Grafen von Northeim 950-1144 (1969); TH. SCHIEFFER, Cluny et la querelle des Investitures, in: Revue historique 225 (1961), 47 ff.; H. SCHWARZMAIER, Königtum, Adel u. Klöster im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech (1961); J. WOLLASCH, Muri und St. Blasien. Perspektiven schwäbischen Mönchtums in der Reform, in: DA 17 (1961), 420 ff.; R. SCHÜTZEICHEL, Das alemannische Memento mori (1962); E. HLAWITSCHKA, Studien zur Äbtissinnenreihe von Remiremont (7. bis 13. Jahrhundert) (1963); H. OTT, Studien zur Geschichte des Klosters St. Blasien im hohen und späten Mittelalter (1963); H. KELLER, Kloster Einsiedeln im otton. Schwaben (1964); DERS., Ottobeuren und Einsiedeln im 11. Jahrhundert, in: ZGORH NF 73 (1964) 373 ff.; H. PATZE, Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterl. Reich, in: Blätter für dt. Landesgesch. 100 (1964), 8 ff.; H.-J. WOLLASCH, Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald. Zur Ausbildung der geschichtlichen Eigenart eines Klosters innerhalb der Hirsauer Reform (1964); H. MAURER, Das Land zwischen Schwarzwald und Randen im frühen und hohen Mittelalter (1965); H. BÜTTNER, Abt Wilhelm

allenfalls Mitspieler der Reform, im Prinzip aber doch ihr Gegenspieler gewesen ist. In juristischer Betrachtung läßt sich dies nicht bezweifeln, wohl aber in soziologischer⁵³⁾. Wir begeben uns gewiß in die Gefahr, die Anfänge der jungcluniazensischen Bewegung auf dem Reichsgebiet monokausal und einseitig zu deuten, wenn wir die treibende Kraft in einer Adelsgruppe (und ich bleibe beim Thema: in einer Adelsgruppe um Rudolf von Rheinfelden) suchen. Die Gefahr wird indessen verschwindend klein, sofern wir uns davor hüten, unter dem »Adel« ausschließlich die Laienwelt im Gegensatz zum Mönchtum zu verstehen. Dieser Fehler hatte sich freilich bei den diplomatisch-rechtsgeschichtlichen Studien älterer Schule in einem ganz bestimmten Sinne eingeschlichen. Die Urkunden können ja bei isolierter Betrachtung den Eindruck erwecken, als hätten die Jungcluniazenser primär, wenn nicht gar ausschließlich, die Abwehr des Adels, die Verdrängung des Laien aus dem Monasterium angestrebt. Diese Dokumente, die dazu bestimmt waren, die Eingliederung der Klöster in ihre politische Umwelt zu gewährleisten und sie zugleich gegen die Welt abzuschirmen, verführten dazu, die Spannung zwischen Mönchen und Laien, zwischen Kloster und adeligem Stifter, zwischen Kirche und Welt für die Praxis des alltäglichen Zusammenlebens gewaltig zu überschätzen. Konkret gesprochen: an sich ist es natürlich längst bekannt, daß der Adel als Laienstand nicht nur Gegenspieler der Reform war, sondern auch die Klöster stiftete und die Mönche stellte – aber wir haben erst allmählich gelernt, aus dieser Einsicht auch wirkliche Konsequenzen für das Verständnis dieses Reformadels wie der Reformgeschichte zu ziehen.

Die Symbiose von Adel und Kloster erstreckte sich aber nicht allein auf Recht, Ökonomie und Sozialgefüge, sie war im Grunde religiöser Natur; sie bezeichnet eine neue Stufe in der Verchristlichung der mittelalterlichen Welt und ihres ständerechtlichen Denkens. Der Klosterstifter schuf sich und den Seinen, ja auch seiner Partei, den

von Hirsau und die Entwicklung der Rechtsstellung der Reformklöster im 11. Jh., in: Zs. f. württ. Landesgesch. 25 (1966) 321 ff.; K. E. KLAAR, Die Herrschaft der Eppensteiner in Kärnten (Archiv f. vaterl. Gesch. u. Topographie 61. Klagenfurt 1966); K. Schmid, Probleme um den »Grafen Kuno von Öhningen«. Ein Beitrag zur Entstehung der welfischen Hausüberlieferung und zu den Anfängen der staufischen Territorialpolitik im Bodenseegebiet, in: Dorf und Stift Öhningen. Hrsg. durch H. BERNER (1966) S. 43 ff.; K. HILS, Die Grafen von Nellenburg im 11. Jahrhundert. Ihre Stellung zum Adel, zum Reich und zur Kirche (1967); H. NAUMANN, Die Schenkung des Gutes Schluchsee an St. Blasien, in: DA 23 (1967), 358 ff.; vgl. dazu H. OTT, Zur Festlegung der Grenzen des praedium Sloce aus der sogenannten Schluchseeschenkung im 11. Jahrhundert, in: ZGORh NF 77 (1968), 397 ff.; K. SCHMID u. J. WOLLASCH, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 1 (1967), 365 ff.; H. JAKOBS (wie Anm. 1); O. G. OEXLE, Die »sächsische Welfenquelle« als Zeugnis der welfischen Hausüberlieferung, in: DA 24 (1968), 435 ff.; K. SCHMID, Welfisches Selbstverständnis, in: Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geb. (1968) S. 389 ff.; Beiträge in diesem Bande.

53) Es liegt mir fern, mit dieser Formulierung Kritik üben zu wollen an so bedeutenden Arbeiten wie denen H. HIRSCHS, TH. MAYERS u. a. – Zur Sache auch K. SCHMID, unten S. 296.

Lebenden wie den Toten, vor allem anderen eine Stätte des Gebetes. Die Forschungsarbeit an den Nekrologien – wie sie in Deutschland vor allem durch Schüler Gerd Tellenbachs vorangetrieben wird – präzisiert deshalb unsere Vorstellungen vom Mönchsleben und seinen Reformen: die Gebetsgemeinschaft mit Gott verbindet Gruppen und begründet Genossenschaften des Rechts. Dem Historiker eröffnet sich ein Einblick in das Wesen »politischer Religiosität«, wenn er beobachtet, daß das Reichsmönchtum zum Gebet für Kaiser und Reich, für den König und seine Getreuen (in Kirche und Welt) verpflichtet war, das cluniazensische Mönchtum hingegen für den Adel eigenen Rechts (durchaus auch für den königlichen) aus individuellem Anlaß betete⁵⁴).

Erste Anzeichen eines historischen Wandels treten nicht selten erst bei Interessenkonflikten zutage. Wir könnten an einzelnen Beispielen einen sehr wesentlichen Befund beleuchten, den zuletzt auch Joseph Semmler quellenmäßig aufgewiesen hat, daß nämlich seit der Mitte des 11. Jahrhunderts keine Adelsstiftung mehr ins Eigentum des Reiches übergeht⁵⁵). Ein Dokument, das die tiefe geistige und materielle Verflechtung des Adels mit der Klosterreform sichtbar werden läßt, sind die Acta Murensia⁵⁶). Aus der Geschichte des aargauischen Klosters Muri greifen wir ein charakteristisches Detail heraus⁵⁷). Muri wurde um das Jahr 1027 als Eigenkloster einer Adelsfamilie gegründet, deren Nachfahren sich nach der Habsburg benannten. Ohne sein Eigenkirchenrecht preiszugeben, unterstellte der Graf Radbot die Zelle vor dem Jahre 1034 dem Kloster Einsiedeln, dessen Äbte nacheinander zwei Pröpste nach Muri sandten. Der letzte hieß Burchard; er wurde 1065 zum Abt von Muri erhoben, und zwar zu einem Zeitpunkt, als die Obödienzverpflichtung des Propstes gegenüber dem Abt des Mutterklosters ruhte, da der Abtsstuhl von Einsiedeln vakant war. An dieser Umwandlung Muris zur selbständigen Abtei waren nicht nur die Mönche, sondern auch der Eigenklosterherr interessiert, denn der Graf Werner hatte befürchtet, daß Einsiedeln seine *potestas* über Muri geltend machen wollte. Mit dieser Erhebung Burchards zum Abt schüttelte Muri die geistliche Vormundschaft der Reichsabtei Einsiedeln ab, sicherte aber zugleich das Wohnheitsrecht der Stifterfamilie. Noch der Chronist des 12. Jahrhunderts faßt die Worte *libertas* und *abbatem habere* als Synonyma auf und wertet demgegenüber die sanblasianische Reform von 1082 als einen Rückschritt; sie war nämlich anfangs mit einer erneuten Degradierung der Abtei verbunden, indem

54) In diesem Sinne ist meine Schlußbetrachtung, St. Blasien 277 ff., zu verstehen. – Es ist äußerst belangvoll für die Beurteilung der politischen Zielsetzung Annos von Köln, daß er dem Reformkloster Siegburg die Verpflichtung zum Gebet für den verstorbenen Kaiser Heinrich III. einschärfte, wobei er zugleich dingliche Lasten durch solch geistliche, eigentlich monastische, ablöste; vgl. St. Blasien, 257.

55) Traditio und Königsschutz, in: ZRG KA 45 (1959), 1 ff.; vgl. insbes. 22 ff. und 33.

56) Quellen zur Schweizer Geschichte. Bd. III 3: M. KIEM, Das Kloster Muri im Kanton Aargau (1883).

57) Vgl. im einzelnen St. Blasien, 43 ff.

Muri jetzt ein Priorat St. Blasians wurde. Eigentlich sollte man denken, daß der geistliche Chronist es doch hätte schätzen müssen, daß Muri auf diese Weise in geistliche Hände kam und das habsburgische Eigenkirchenrecht überwunden wurde: sogar der Graf war ja 1082 – und eben im Unterschied zu 1065 – dazu bereit. Aber 1065 hatte Werner von einem nach dem Gorzer Ordo lebenden Abt zu befürchten, daß er den Verzicht auf habsburgische Rechte über Muri fordern könnte. Schon vor dem Ausbruch des Investiturstreites scheint also in den Augen der Einsiedler Reichsmönche eine laikale Klosterherrschaft, wie sie die Halbsburger über Muri ausübten, nicht einfach selbstverständlich gewesen zu sein. Eine Freilassung der Propstei in Form einer Auflassung an Einsiedeln hätten aber einen Verzicht zugunsten der Reichskirche bedeutet. Eben dies hat Werner mit Bestimmtheit nicht gewollt, und darin fand er noch im 12. Jahrhundert die Zustimmung der Mönche.

Wir kennen ein vergleichbares und berühmteres, nahezu 30 Jahre zurückliegendes und alles in allem auch besonders symptomatisches Beispiel aus Beromünster⁵⁸⁾, nördlich vom Sempacher See, im heutigen Kanton Luzern gelegen. Der Graf Ulrich I. von Lenzburg sprach schon im Jahre 1036 direkt aus, daß er »sein« Chorherrenstift nicht durch Freilassung »zu einem königlichen« machen wolle: *regalem nolui facere, nisi coactus*⁵⁹⁾. Im Jahre 1045 einigten sich dann Heinrich III. und der Graf Ulrich doch auf eine *libertas* für Beromünster, die den offen ausgesprochenen Gegensatz zwischen dem Eigenkirchenrecht des Stifters und der königlichen Forderung nach einer reichskirchlichen Immunität zu entspannen suchte. Es handelt sich zwar in der Substanz um die übliche Aufnahme eines geistlichen Instituts in den Königsschutz, aber die gleichzeitige Rücksichtnahme auf eine dynastische Position bedeutete ein neuartiges, sogar zukunftsweisende Element. Beromünster wurde Reichsstift, insofern Heinrichs III. D. 129 bestimmte, daß künftig der König den Propst einzusetzen habe. Es ging also im Kern um das Investiturstreitproblem, um die Ausklammerung der geistlichen Komponente aus dem laikalen Eigenkirchenrecht; dagegen erwähnt das Diplom mit keinem Wort die Vogtei, die herrschaftlichen Ansprüche der Lenzburger, die das Geschlecht auch weiterhin behauptete. Königsschutz und königliche Kirchenhoheit vermögen also 1045 noch eine *libertas* zu gewährleisten.

58) Eb. 52 f.

59) TH. LIEBENAU, Urkundenbuch des Stiftes Bero-Münster I (1906), 65, Nr. 1. Die Urkunde spielt alle Möglichkeiten zur Sicherung der *libertas* Beromünsters durch. Von den Söhnen lebten offenbar nur noch Bischöfe, und der eine von beiden, Wilhelm II. v. Lausanne, sollte persönlich (und nicht etwa das Hochstift) Herr von Beromünster werden, damit nach seinem Tode das Stift an die Familie zurückfalle. Ulrich legte Wert darauf, daß das ganze Stift ungeteilt an jeweils nur ein Familienmitglied übergehe. Wenn die Familie durch Mißachtung der Klostergerechtsame ihr Schutzherrnrecht aber verspielte, sollte der Bischof von Konstanz, der geistliche Oberherr des Sprengels, auch Eigenkirchenherr über Beromünster werden. Dabei sollte ihm die *imperatoria potestas* helfen. Für den Fall, daß auch der Bischof von Konstanz seine Pflicht nicht erfüllte, sollte schließlich der Kaiser das Stift übernehmen.

Für die Tendenz des Adels, seine Rechte an den geistlichen Stiftungen zu sichern und zu verdinglichen, also dem reichskirchlichen Grundsatz entgegenzuwirken, daß bloß der König oder ein Bischof ein Kloster vergeben könne⁶⁰⁾ – für dieses dynastische Eigenstreben ließen sich weitere Beispiele anführen⁶¹⁾. Immer ist es dabei wesentlich zu sehen, daß es auf dem Reichsgebiet bis etwa 1050 keine andere Freiheit der

60) Vgl. St. Blasien, 239, Anm. 1.

61) Schon für die in der Planung steckende Stiftung Brauweiler ließ sich der Pfalzgraf Ezzo päpstlichen Schutz verbrieften. Papstschutz für eine Laienstiftung war im Kölner Sprengel zu diesem Zeitpunkt (1024) etwas Ungewöhnliches, und eine Auflassung des Klosters an das Erzstift wurde schließlich auch unvermeidlich. Trotzdem war Brauweiler in den Augen Annos II. noch viel zu sehr ein Hauskloster, weshalb er danach trachtete, ihm den Charakter als Familiengrablege zu nehmen. – In der Reichspolitik neigten die Ezzonen schon unter Heinrich III. zu radikalem Widerstand. Der Gedanke, die *stirps regia* zu verdrängen, ist nicht erst im Investiturstreit aufgekommen. Es sei nur daran erinnert, daß 1045 und 1055 »Ezzonen« nach dem Throne trachteten. Vgl. St. Blasien, 259 ff. – Noch nicht befriedigend im Zusammenhang dargestellt ist die Klosterpolitik der Welfen im 11. und 12. Jahrhundert; vgl. E. KÖNIG, Die süddt. Welfen als Klostergründer (1934). – Die ältesten Stiftungen, die mit den Welfen in Verbindung gebracht werden können (Schwarzach a. Rh., Gengenbach) gingen den üblichen Weg ins Eigentum eines Hochstiftes, während Altomünster und Altorf-Weingarten – im 11. Jahrhundert freilich neubegründet – als Hausklöster ausgebaut wurden. Stellen wir Weingartens Frühgeschichte in unseren Zusammenhang: 1053 durch Feuer zerstört, ließ Welf III. es wieder aufbauen, aber nicht an der alten Stelle im Tal, sondern an der rebenbepflanzten Höhe neben einer alten Pfarrkirche St. Martin, die nun Klosterkirche wurde, während die frühere Klosterkirche St. Maria als Pfarrkirche im Tale an ihre Stelle trat. Nur wechselten (wie früher schon einmal) die Insassen: die zuletzt hier lebenden Nonnen wurden nach Altomünster und die Mönche von dort nach dem Neubau verpflanzt, der ob seiner Lage (vielleicht aber auch als Weingarten des Herrn) bald den Namen Weingarten annahm, bis ins 12. Jahrhundert hinein aber noch vielfach als *monasterium Altorfense* bezeugt ist. Als Anfang dieser Benediktinerabtei gilt nach vielem Hin und Her im Streit über die Überlieferung das Jahr 1056. Vögte dieses Klosters waren bis zum Aussterben der süddeutschen Linie selbstverständlich die Welfen. – Die Geburtsstunde der reichsten unter den oberschwäbischen Abteien fällt aber zusammen mit dem Auftreten der jüngeren Welfenlinie: Welf III., seit 1047 Herzog von Kärnten, hatte sich 1055 in eine Verschwörung der Fürsten gegen Heinrich III. eingelassen. Er starb dann sehr bald, hat jedoch in der Agonie noch verfügt, daß all sein Eigengut der Kirche und das Meiste an Weingarten übertragen werde. Hier ist er begraben. Da er anscheinend unvermählt geblieben war, glaubte er sich wohl zu diesem Vermächtnis befugt. Er konnte noch zwei Salmänner bestimmen, die es ausführen sollten. Gegen Welfs III. Testament aber trat nun Irmentrud, seine Mutter, auf; sie focht es an unter Berufung auf einen Satz des Stammesrechtes (*hanc traditionem iure gentium irritans faciens*), da sie wußte (so c. 12 der Historia Welforum, ed. E. KÖNIG, Schwäb. Chroniken der Stauferzeit. 1. 1938. S. 18/19), »daß sie von ihrer Tochter noch einen Erben hätte.« Diese Tochter war Kunizza. Die alte Irmentrud ließ den Enkel herbeirufen, der sich selber für den unbestreitbaren Erben erklärte: Welf IV., der Sohn Azzos von Este, mit dem die jüngere Linie im Mannesstamm beginnt. Weingarten aber wird in der Nachfolge des alten Klosters zu Altorf Grablege der Welfen. Mit zunehmender Geltung des Klosters erfolgte die Verlagerung des welfischen Hauptsitzes nach der nahe gelegenen und erneuerten Ravensburg. Bei ihr entwickelte sich nun ein Burgflecken. Welf IV., aus Italien zur

Klöster als die im Schutze des Königs oder seiner Bischöfe gab⁶²). Das aber ist genau der Punkt, der die cluniazensische Lösung des Problems für gewisse, der Reform besonders aufgeschlossene, aber doch auch eigenen politischen Zielen anhängende Adelskreise auf dem Reichsgebiet anziehend machen konnte. Es werden nunmehr im Geiste adelspolitischer Opposition und kirchlicher Reformforderungen neue Lösun-

rettung des Welfenerbes herbeigerufen, betrieb nun eine intensive Territorialpolitik. Insbesondere wurde von ihm der Lechrain als ein zweites welfisches Kerngebiet durchorganisiert: *Welf de Pitengowe* (Peiting), *advocatus Raitenbuchensium* (Rottenbuch), heißt er in Berchtesgadener Überlieferung. Auch das Augustinerstift Rottenbuch, das in der süddeutschen Kanonikerreform des Zeitalters führend gewesen ist, war eine Stiftung Welfs IV. – Nach dürftiger Skizzierung dieses Rahmens stellt sich die Frage, was mit Weingarten hätte geschehen sollen, wenn ihm nach dem Willen Welfs III. das gesamte welfische Hausgut zugefallen wäre. Die Frage ist so klar zu beantworten wie nur irgend denkbar: Weingarten wäre an das Reich gekommen, das sollte die Sühne des erbenlosen Rebellen sein. Ohne Übertreibung läßt sich also kommentieren, daß die Geschichte der Welfen damit zu Ende gegangen wäre. Kaum daß sich die Welfen als herrschaftliches Haus formierten, hatte Heinrich III. schon für einen Moment die Chance, über Weingarten das welfische Hausgut dem reichskirchlichen Verbände einzugliedern. Freilich starb auch Heinrich III., und vielleicht vermochte nur deshalb Welf IV. den Wunsch des Oheims mütterlicherseits in ganz anderer Weise und nicht im vollen Sinne des Testaments zu erfüllen. Er stellte Altorf auf eine neue Grundlage und stattete es reich aus. Das Kloster blieb rechtlich ein welfisches Eigenkloster, erst 1094 wurde es von Welf V. an den Hl. Petrus in Rom geschenkt. – Weingarten ist also ein besonders symptomatisches Beispiel für die adlige Klosterpolitik um die Mitte des 11. Jahrhunderts, aber in diesem Sinne bislang von der Forschung nicht gewürdigt. Welf IV., der Ahnherr der neuen agnatischen Welfenlinie, behielt Weingarten fest in der Hand, bis eine neue Möglichkeit zur Sicherung klösterlicher *libertas* außerhalb der reichskirchlichen Verbandes eingespielt war. Nicht in der monastischen Reform, wohl aber in der Kanonikerbewegung hat sich Welf IV. sodann hervorgetan durch Stiftung ihres süddeutschen Zentrums (J. MOIS, Rottenbuch, wie Anm. 52).

62) Diese Feststellung spielt gewiß einerseits auf den Befund an, daß die Klöster in Adelshand bis ins 11. Jahrhundert hinein nie so recht lebensfähig waren (K. SCHMID, ZGORh NF 66 [1957], 43, ähnlich auch in anderen Arbeiten des Autors); andererseits will sie aber vor allem zum Ausdruck bringen, daß ein königlicher Anspruch bestand. Vgl. etwa die Ereignisse um die Privilegierung Bibras (JL. 3694; BÖHMER-ZIMMERMANN n^o 314) in den Jahren nach 963. Hier ist – freilich in besonders gelagerter Weise – das älteste Beispiel adliger Klosterpolitik gegen die königlich-reichskirchliche Zielsetzung zu greifen. Der Graf Billing scheiterte jedoch am Widerstand Ottos d. Gr.; vgl. GOETTING, Die Exemtionsprivilegien Papst Johanns XII. für Gernrode und Bibra, in: MIOG Erg.-Bd. 14 (1939), 78 ff. – Thankmarsfeld, die Stiftung eines Bruders des Kölner Erzbischofs Gero, ist hingegen von Anfang an als Königsschutzkloster anzusehen; es wurde später nach Nienburg verlegt; vgl. BÖHMER-ZIMMERMANN n^o 614. Durch Johannes XIII. (JL. 3754; BÖHMER-ZIMMERMANN n^o 489) war aber 971 u. a. Wahl des Vogtes aus der Stifterfamilie als Regel bestätigt worden. – Besonders heftig ist die Rechtsstellung Eltens unter Otto III. und Heinrich II. umstritten worden, und auch hier hat es wahrscheinlich eine Papsturkunde gegeben; vgl. BÖHMER-ZIMMERMANN n^o 870, Anmerkung; dazu meine Bemerkung St. Blasien, 239, Anm. 1, und insbes. F. W. OEDIGER, Adelas Kampf um Elten (966–1002), in: Ann. des Histor. Vereins f. d. Niederrhein 155/56 (1954), 67 ff. – Hirsauer, S. 112, habe ich davon gesprochen, daß rund vier Fünftel der 140 von HALLINGER den gorzischen

gen gesucht. Auch in Deutschland findet nun die *Traditio Romana* Verbreitung⁶³); außerdem wird – und in offenkundiger Orientierung an cluniazensischen Rechtsmodellen – das geistliche Eigenkirchenrecht des Klosterpatrons, des Titelheiligen hervorgekehrt. Dies dokumentiert sich in den Bemühungen um eine Selbstinvestitur des Abtes, wie wir sie 1075 im Hirsauer Formular (D. H. IV. 280) fassen können; d. h. der Abt, der sich selber investiert, indem er den Stab vom Altar des Klosterpatrons nimmt, stellt eben das Eigenkirchenrecht jenes Heiligen symbolisch heraus⁶⁴). Nur unter Leo IX. finden wir – als rechtliche Konsequenz aus der *Traditio Romana* – Beispiele für Investitur durch den Papst⁶⁵). Es handelt sich freilich um Klöster, die von der Familie Leos gestiftet waren. Besonders belangvoll wird schließlich die schon gregorianisch beeinflusste zweite Phase hirsauischen Reformeifers. Jetzt wird auf kanonische Einsetzung geistlicher Vorsteher gedrängt, d. h., daß der eigenkirchen-

Filiationen zugezählten Abteien beim Beginn der gregorianischen Ära als Reichs- oder Bischofsklöster zu gelten hätten, das verbleibende gorzische Fünftel in Laienhand aber von jungen, zumeist erst nach der Mitte des 11. Jahrhunderts gegründeten Klöstern gestellt würde, die dann allesamt um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert »clunisiert« waren. An »Ausnahmen«, d. h. an älteren Stiftungen, die nicht dem König oder einem Bischof tradiert wurden, sind Bergen an der Donau, Seon und Helmarshausen anzuführen. Es liegt in allen drei Fällen päpstliche Privilegierung aus der Zeit Ottos III. vor: Bergen. D. Eichstätt, ist von Johannes XV. (995) privilegiert worden (GERM. PONTIFICIA II 1, 23 n^o 1 BÖHMER-ZIMMERMANN n^o 730) und eine Art Herzogskloster geblieben. Die Aribonenstiftung Seon besaß seit 999 ein Privileg (GP I, 73 n^o 1; B.-Z. n^o 870), ebenso seit 999 Helmarshausen, die Stiftung des Grafen Ekkehard (JL. 3924; B.-Z. n^o 872; vgl. W. HEINEMEYER, Ältere Urkunden und ältere Geschichte der Abtei Helmarshausen, in: Arch. f. Dipl. 9/10 [1963/64], 299 ff., insbes. 350 ff. – Es gibt daneben selbstverständlich päpstliche (Exemptions- oder) Schutzurkunden für Königs- und Reichskirchen, z. B. B.-Z. n^o 216. 435 für Gandersheim; n^o 171, 214 für Fulda; n^o 229 für Essen; n^o 206. 419 für Quedlinburg; n^o 437 für Hersfeld. – Die nächste Papsturkunde für eine Laienstiftung, die sich nun auch wirklich als ein Dynastenkloster behaupten konnte, ist die Urkunde Leos IX. für Heiligkreuz-Woffenheim von 1049; vgl. unten Anm. 65.

63) Vgl. Hirsauer, u. a. S. 108 ff., mit weiterer Literatur.

64) Eb. S. 18 f., 79 ff., 95 ff. u. ö.

65) Die Urkunde Leos IX. vom 18. Nov. 1049 für Heiligkreuz-Woffenheim, Diöz. Basel (GERM. PONTIFICIA II 2, 283 n^o 1), erschließt eine Möglichkeit zur Sicherung klösterlicher *libertas*, wie sie bislang auf dem Reichsgebiet noch nicht durchdacht war. Das Kloster war von Leos IX. Eltern Hugo und Heilwig gestiftet und ging *iure haereditario* an den Papst über, der es dem Hl. Stuhl unterstellte, die Vogteigerechtsame indessen seiner Familie zusicherte. Eine kirchenrechtliche Exemption wurde lediglich als Ausnahmezustand für den Fall in Erwägung gezogen, daß der Bischof von Basel unkanonische Anforderungen an die Äbtissin stellte. Die in freier Wahl aus dem eigenen und notfalls auch aus einem anderen Konvent gewählte Äbtissin sollte indessen vom Papst selber investiert und benediziert werden. So sicher dieses Privileg Leos IX. noch nicht als Affront gegen die traditionelle reichskirchliche Klosterpolitik zu werten ist, sondern als Verfügung eines Papstes für sein *patrimonium*, so unbestreitbar ist die exemplarische Wirkung, die von Leos IX. Klosterpolitik ausgegangen ist. Die Auffassung H. HIRSCHS, Klosterimmunität, Kap. I., insbes. S. 15, Leo IX. habe einer »auf dem Eigenkirchenrecht beru-

rechtlich gedachte Investiturstiftung überhaupt entfällt. Den Stab soll ausschließlich der Bischof überreichen, und zwar im Weiheakt⁶⁶⁾.

Vor allem interessiert es uns nun, daß Rudolf von Rheinfelden ein besonderes Verhältnis zum Kloster St. Blasien hatte, aber nicht etwa bloß in seiner Eigenschaft als Schwabenherzog oder weil ihm das Kloster, wie die Reichsabtei Kempten, geschenkt worden wäre. Wohl kann man sagen, daß St. Blasien unter Rudolf gleichsam zu einem Herzogskloster geworden war, vor allem im Gegensatz zu den Basler Bischöfen, die sich – freilich ohne Erfolg – bemühten, ihren Einfluß auf das im Konstanzer Bistum gelegene St. Blasien zu einer bischöflichen Eigenkirchenherrschaft zu steigern. Die Vorliebe des Rheinfeldeners für dieses aufstrebende Rodungskloster, das er auch als Familiengrablege vorgesehen hatte, lag in einer um rund 200 Jahre zurückreichenden Familientradition begründet; dies haben Studien von Karl Schmid aufzudecken vermocht⁶⁷⁾.

Unter den Beobachtungen, die man zur Kennzeichnung des Reformadels⁶⁸⁾ anfüh-

henden Reichskirche eine auf dem nämlichen Prinzip aufgebaute Papstkirche entgegenzusetzen« versucht, greift demgegenüber zu weit, wie umgekehrt R. Bloch, *Die Klosterpolitik Leos IX.*, in: *AfU* 11 (1930), insbes. S. 218 f., den politischen Charakter der Klosterprivilegien des Papstes verkennt. – Das DH. IV. 99 vom 29. Jan. 1063 erweist, daß es ein ähnliches Privileg wie das für Heiligkreuz auch für die habsburgische Stiftung Ottmarsheim gegeben haben muß. Neu an diesem Diplom ist vornehmlich die Verfügung, daß die Vogtei auch in weiblicher Linie erblich sei (vgl. St. Blasien, 69). Aus diesem Diplom ein Einverständnis des deutschen Königs mit der Klosterpolitik aufsteigender Dynasten erschließen zu wollen, wäre indessen verfehlt – es ist nicht lange nach dem »Staatsstreich von Kaiserswerth« ausgestellt und somit Willensäußerung einer der am Hofe der Kaiserin Agnes herrschenden Parteien. – Vgl. H. BÜTTNER, *Abt Wilhelm von Hirsau und die Entwicklung der Rechtsstellung der Reformklöster im 11. Jahrhundert*, in: *Zs. f. württ. Landesgesch.* 25 (1966) 328 f.

66) Hirsauer, S. 87 ff.; St. Blasien, S. 25 f., Anm. 72.

67) Königstum, Adel u. Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: *Studien u. Vorarbeiten z. Gesch. des großfränk. u. frühdt. Adels*, hrsg. v. G. TELLENBACH (1957), S. 235 ff., 252 ff., 309 ff., 321 ff.

68) Auf der 27. Versammlung Dt. Historiker im Oktober 1967 habe ich über »Reformadel und Reichskirche unter Heinrich IV.« referiert (vgl. 27. Versammlung dt. Historiker in Freiburg/Br., Beiheft zur *Geschichte in Wissenschaft u. Unterricht* [1969] 86). Um den adelspolitischen Aspekt in der jungcluniazensischen Bewegung hervorzukehren, ja zum eigentlichen Thema des Referates zu machen und dadurch die herrschende, in sich widersprüchliche Vorstellung von der Bekämpfung »des Adels« durch »die Reform« als unhistorisch zu erweisen, hatte ich also die drei Größen »Reform«, »Adel« und »Reichskirche« gleichsam auf zwei reduziert. In Diskussionen auf den Reichenautagungen habe ich zu klären versucht, daß der Begriff strukturgeschichtlich gefaßt ist, daß es also z. B. kaum angehen wird, einen festen Kreis von Adelsfamilien, womöglich geschlossen, unter ihn zu subsumieren. Nichtsdestoweniger unterschreibe ich K. SCHMID'S Formulierung (unten S. 318): »In der Verbindung von Adel und Reform liegt einer der Gründe für den Aufstieg des Adels und des Mönchtums.« Es steht freilich zu vermuten, daß uns die Zusammenfassung der auf Erneuerung und Neuerung, der auf

ren könnte, ragt nun eine ganz besonders hervor: der Adel spricht mit bei der Wahl der *consuetudo*. Wir dürfen nämlich die Behauptung wagen, daß das Kloster St. Blasien die fruttuarischen Gewohnheiten nicht aus eigenem monastischen Antrieb gesucht hat. Sicherlich bevor Heinrich IV. im Jahre 1066 Berta von Susa heiratete (die aber schon 1055 von Heinrich III. als künftige Gemahlin seines Sohnes an den Hof geholt worden war), ging Rudolf seine zweite Ehe mit Bertas Schwester Adelheid ein⁶⁹). Beide Frauen stammten aus einer Welt, die monastisch aufs stärkste von Fruttuaria geprägt war – und wer weiß, ob die Spannungen (wohl des Jahres 1069), als die Schwäger Rudolf und Heinrich versuchten, ihre Gemahlinnen der verwitweten Mutter Adelheid von Turin zurückzusenden, nicht auch etwas mit Fruttuaria zu tun hatten. Kein Geringerer als Petrus Damiani, ein Verehrer des fruttuarischen Mönchtums, hat die Scheidungspläne Heinrichs und Rudolfs durch seine Autorität vereitelt⁷⁰). Fast gleichzeitig hat Anno von Köln dann Fruttuarier nach Siegburg kommen lassen, und auch Rudolf von Rheinfelden muß seine Haltung um diese Zeit grundlegend gewandelt haben.

Blicken wir nun nach St. Blasien: Der – wenn auch späte – *Liber constructionis monasterii ad sanctum Blasium* bringt den Hinweis, daß die Kaiserinwitwe Agnes, also die Mutter Heinrichs IV., an der Neuordnung Anteil genommen und Sankt-

Verdinglichung der *libertas* drängenden Kräfte des 11. Jahrhunderts in Kirche und Welt als »Reform« sehr bald nicht mehr viel sagen wird (vgl. oben, Anm. 20). Die Sozialgeschichte des 11. Jahrhunderts ist noch zu schreiben.

69) St. Blasien, 159 f., 264; vgl. auch unten, Anm. 82. – Über Adelheid (ihre Schwester, ihre Familie) wäre nun eine eigene Arbeit vonnöten, und zwar im Rahmen der Burgund- und Italienpolitik des deutschen Hofes. Umgekehrt wären auch die geistigen Rückwirkungen der dynastischen Verbindungen auf den deutschen Hof zu beachten. In diese Richtung weist auch die Rezension meines Buches von H. NAUMANN, *HZ* 210 (1970), 696; vgl. auch NAUMANNS Ausführungen im *DA* 23 (1967), 372 ff. Die Auffassung NAUMANNS, daß allein die italisch-burgundischen Beziehungen Rudolfs auf das Kernproblem führten, erscheint mir übertrieben, würde sich aber letzten Endes zu meinen Analysen fügen, ihnen jedenfalls nirgends entgegenstehen. – Wie wesentlich die kirchliche und soziale Situation Oberitaliens für die Entwicklung geworden ist, habe ich am Beispiel Fruttuarias und des Königtums seines Stifters Arduin zu beleuchten versucht. W. GOEZ (unten S. 205 ff.) behandelt mit ähnlicher Fragestellung die Toscana, und H. BEUMANN (oben S. 59) vermutet, daß in Canossa vielleicht vornehmlich Vereinbarungen über Italien der Absolution vorausgegangen seien. In der Diskussion unserer Tagung hat Pater KEMPF die Bedeutung Italiens im Denken und Fühlen Gregors VII. sehr hoch eingeschätzt. Es sei hinzugefügt, daß die »Freiheit Italiens« nun auf Jahrhunderte an die *libertas* von Kirche und Papsttum gebunden sein wird. Der Prozeß einer »nationalen« Absonderung von der deutschen Herrschaft ist im Gange; in diesem Sinne beginnt er – ganz schemenhaft – mit dem Königtum Arduins von Ivrea, das man nicht nur als rückwärtsgerichtet beurteilen sollte. – W. KURZE, *Adel und Klöster im frühmal. Tuszien*, in: *Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven u. Bibliotheken* 59 (1972), S. 90 ff.

70) St. Blasien, S. 160.

blasianer Mönche für ihre »Schulungsreise« nach Fruttuaria ausgestattet habe⁷¹⁾. Den Fruttuariern und den Cluniazensern überhaupt, dem Mönchtum ihrer Heimat, bezeugte auch Agnes zeitlebens tiefe Verehrung. Aber hier, bei der Erwähnung der Kaiserin und ihrer frommen Dienste für St. Blasien, fragt es sich, wie Agnes mit dem Kloster in dem damals noch unerschlossenen Hochschwarzwald in Berührung gekommen ist. Nun, wir kennen mit Sicherheit ihre Verbindungsleute »aus« St. Blasien, und deshalb ist es nicht rätselhaft, warum Agnes eben diesem Kloster die fruttuarischen consuetudines vermittelte. Mittler zwischen ihr und dem Kloster sind Rudolf von Rheinfelden und seine Gemahlin Adelheid gewesen. Ihnen und der Kaiserin fiel damit eine Rolle zu, wie sie bei der kurz zuvor erfolgten Reform von Siegburg der Erzbischof Anno II. von Köln als geistlicher Eigenklosterherr Siegburgs gespielt hatte. Denn auch hier waren es nicht die Mönche selber, die den neuen ordo wählten – die Gorzer aus St. Maximin, die sich kaum eingerichtet hatten⁷²⁾.

Zwischen den fruttuarischen Neuformungen in Siegburg und St. Blasien müssen im übrigen engere Zusammenhänge bestanden haben, als wir heute durchschauen. Ohnehin wahrscheinlich sind sie wegen der engen Beziehungen, wie sie zwischen dem Erzbischof Anno, dem Herzog Rudolf und der Kaiserin Agnes um 1070 herrschten; doch ließen sich auch adels- und patroziniengeschichtliche Argumente beibringen⁷³⁾.

Wenn es nunmehr den Anschein hat, als gehöre die fruttuarische Reform auf dem Reichsgebiet in einen weiteren Zusammenhang der Frühgeschichte Heinrichs IV., dann gewinnt die Frage ein besonderes Gewicht, warum denn ausgerechnet Fruttuaria dazu berufen wird, als erstes Kloster cluniazensischen Typs nun nicht mehr allein auf dem italischen, sondern auch auf dem deutschen Reichsgebiet zu wirken. Ohne Frage hatte sich das oberitalische Reformkloster im Laufe des 11. Jahrhunderts den

71) Eb. 39 f., 269 ff. – Über die Kaiserin Agnes das Buch von M. L. BULST-THIELE (1933), das auch grundlegend ist für die in Anm. 69 angeschnittenen Forschungsaufgaben. Vgl. auch St. Blasien, S. 266 ff.

72) J. SEMMLER, S. 35 ff.; St. Blasien, S. 254 ff. – R. SCHIEFFER, Die Romreise deutscher Bischöfe im Frühjahr 1070, in: Rhein. Vjbl. 35 (1971) 173 f., weist darauf hin, daß die Klosterreform ein sehr wichtiges Gesprächsthema zwischen Anno von Köln, Siegfried von Mainz, Hermann von Bamberg auf der einen und Alexander II. auf der anderen Seite gewesen sein könnte.

73) Es läßt sich mindestens die Frage aufwerfen, ob die Namen Tuto, Hesso und Hezilo, die jeweils gruppiert in Rechtsdokumenten aus St. Blasien, St. Georgen und Siegburg auftreten, nicht auch auf bislang ungeahnte adelspolitische Beziehungen deuten. Dabei fällt auch ins Gewicht, daß etwa 1060, also vor dem allgemeinen Aufschwung des Nikolauskultus, in St. Blasien ein Nikolausaltar geweiht wurde – Nikolaus war der Patron Brauweilers. Nicht nur das: dieser Hinweis läßt sich ergänzen durch die gewiß nicht belanglose Feststellung, daß gleichzeitig, im Jahre 1051, in Brauweiler ein Blasiusaltar geweiht wurde. Vgl. darüber und über weitere Anhaltspunkte und Argumente meine Rezension des Buches von H.-J. WOLLASCH über St. Georgen in den *AHVNRh* 168/69 (1967), 329 ff., sowie St. Blasien, S. 228 ff. – Über St. Nikolaus und St. Blasius in Northeim vgl. unten, Anm. 90.

Ruhm verdient, vorbildlich in seiner monastischen Zucht zu sein. Aber genügt diese Antwort? Ist wirklich schon alles gesagt, wenn Lampert von Hersfeld⁷⁴⁾ erzählt, daß Anno von einer Italienreise »kurzentschlossen« 12 fruttuarische Mönche nach Siegburg mitbrachte? Derselbe Lampert vermittelt doch zugleich auch eine tiefere Einsicht in die treibende Kraft des Reformumbruchs, wenn er zum Jahre 1071 feststellt, es breite sich eine Neigung aus, *transalpinos monachos*, d. h. Cluniazenser aus dem Kloster Fruttuaria, zu berufen und die Gorzer zu vertreiben, und zwar vornehmlich unter den *principes* des Reiches⁷⁵⁾. Steht dieser monastische Wechsel, der natürlich ein Kapitel der Frömmigkeitsgeschichte darstellt, nicht auch in einem politischen Kausalnexus, dem schon darum eine besondere Bedeutung zukommen könnte, weil er diese Ereignisse von dem Charakter der Zufälligkeit befreit, der ihnen im bisherigen Geschichtsbilde anhaftet?

Zur Verdeutlichung müssen wir einige erklärende Worte über Stiftung und cluniazensische Formung des Klosters Fruttuaria einfügen⁷⁶⁾. Als der berühmte Abt Wilhelm von Dijon dem ihm verwandten König Arduin im Jahre 1005 die Freiheitsur-

74) ed. HOLDER-EGGER, S. 224 f.; SEMMLER, Siegburg, S. 35.

75) a. a. O., S. 132 f.

76) Zu einigen Punkten meines Kapitels über Fruttuaria (St. Blasien, 242 ff.) und mehr noch zu H. H. KAMINSKY, Zur Gründung von Fruttuaria durch den Abt Wilhelm von Dijon, in: Zs. f. Kirchengesch. 3/4 (1966), 238 ff., der meine Gedankengänge in mancher Hinsicht überzieht, wird die Heidelberger Diss. von N. BULST, Die Klosterreform Wilhelms von Volpiano (1968), Stellung nehmen. Dem Autor verdanke ich eine Kopie seines Kapitels über die Rechtsstellung Fruttuarias in der Gründungszeit. Ich will nicht im vorhinein eine Polemik gegen die Respektfordernde Studie vom Zaun brechen, darf aber nichtsdestoweniger versichern, daß ich in den drei Kernfragen, in denen unsere Meinungen auseinandergehen, nach eingehender Prüfung nicht zu einem neuen Urteil gekommen bin:

1. Das enge Verhältnis Fruttuarias zu St. Bénigne in Dijon, wie es in der Gründungszeit aus taktischen Erwägungen bestand, ist von (boshafte) Zeitgenossen besitzrechtlich interpretiert worden und konnte auch so verstanden werden. Den tatsächlichen Intentionen der Stifter wurde diese Deutung freilich nicht gerecht.

2. Die Rechtsstellung Fruttuarias seit 1005/06 beruht nicht auf Auflassung des Klosters an den König, der Königsschutz ist nicht generell eigentumsbegründend. (W. GOEZ, unten S. 216 f., hat übrigens Parallelen, die den Status königlicher Schutzklöster in der Toscana beleuchten). BULST wird freilich einen Brief Heinrichs II. (Überlieferung della Chiesa) in die Diskussion einführen, den ich nicht gekannt habe. Er stammt wahrscheinlich aus dem Jahre 1005 und spricht von einer Kommodation der Stiftung durch Heinrich II. an reichstreue Vertreter. Anders als BULST kann ich – insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt – darin nicht ein Zeugnis dafür erblicken, daß Fruttuaria bereits 1005 rechtmäßig durch Auflassung in Heinrichs II. Hand gekommen war. Die im Brief erwähnte *commendatio* war vielmehr eine erst zu nehmende Drohung des Königs zu einem Zeitpunkt, als die Auseinandersetzungen mit Arduin den Höhepunkt gerade überschritten. Dabei ist überhaupt nicht vorauszusetzen, daß Heinrich II. das Kloster wirklich in seiner Gewalt hatte. Aber sehr erleichtert ist nun das Verständnis für die Aktivität Wilhelms, mit der er den Ausgleich mit Heinrich II. betrieb, der zum Diplom von 1006 führte.

kunde für das noch im Aufbau steckende Fruttuaria diktierte⁷⁷⁾, herrschte Aufruhr gegen die königliche Kirchenherrschaft in Oberitalien. Die *libertas Fruttuarias*, scheinbar derjenigen Clunys so ähnlich, ist in Wirklichkeit das Resultat einer bestimmten politisch-sozialen Konstellation. Im Protest Wilhelms von Dijon gegen die *simoniaca haeresis*⁷⁸⁾ lagen eben kirchliches Ideal und politische Abwehr nahe beieinander. Wenn die *Consuetudines* von Fruttuaria, wie sie rund 100 Jahre nach der Gründung zur Information der Mönche in St. Blasien aufgezeichnet wurden, bestimmen, daß der Abt von einem unbekanntem Bischof und außerhalb des *regnum* geweiht werden sollte⁷⁹⁾, klingt das zwar cluniazensisch, ist aber nur formal dem sogenannten Antiepiskopalismus Clunys vergleichbar. Es liegt nun auch eine Verschärfung gegenüber der Arduinfassung vor⁸⁰⁾, und wir wissen heute schließlich, daß die Konsekration des ersten Abtes Johannes im Jahre 1023 durchaus im Frieden mit Heinrich II. erfolgte⁸¹⁾. Nichtsdestoweniger zählt die Exemtio zur ältesten Schicht der fruttuarischen *libertates*; und Wilhelm von Dijon als der kirchliche Parteigänger des in einem Standesaufbruch emporgetragenen Königs Arduin stellte mit seiner Exemtionsforderung die Klosterherrschaft der italischen Reichsbischöfe auch dort in Frage, wo sie nicht eigenkirchenrechtlich begründet war – speziell natürlich diejenige des Bischofs von Ivrea. Aber mehr noch mag ihn der politische Kurs der Bischöfe von Vercelli in seiner Haltung bestimmt haben, so daß sie durchaus auch grundsätzlichen Charakter gewinnt. Wilhelm hatte die Einstellung Clunys zum Episkopat, die – soweit sie als Antiepiskopalismus bezeichnet worden ist – aus ganz anderen westfränkischen Voraussetzungen erwachsen war und sich vor allem in der Verbandsbildung konkretisierte, in offenen politischen Protest gegen die reichskirchliche Herrschaft umgemünzt. Zwar fanden sich Heinrich II. und Wilhelm zum Ausgleich, als der Stern Arduins sank. Verfassungsrechtlich betrachtet nahm dieser Ausgleich, der durchaus von Dauer geblieben ist, dem Kloster Fruttuaria indessen nichts von dem, was das Arduin-Diplom gefordert hatte; die Abtei gewann im Gegenteil den Königsschutz hinzu, ohne jedoch

3. Ich bleibe bei der Auffassung, daß jede Interpretation zu kurz greift, die in der Exemtio Fruttuarias ein bloß kirchenrechtlich relevantes Faktum oder gar nichts mehr als ein Analogon zu Cluny sehen will. – Anderer, aber nicht weiter durchdachter, einfach am »Reformprogramm« orientierter Meinung ist freilich auch G. PENCO, *Il movimento du Fruttuaria e la Riforma Gregoriana*, in: *Il monachesimo e la riforma ecclesiastica (1049–1122)*. *Atti della quarta Settimana internazionale di studio*: Mendola 1968. *Pubbl. dell'Università Catt. del Sacro Cuore. Contributi* – *Seria 5: Miscellanea del Centro di Studi medioevale VI (1971)* S. 388.

77) D Ard. 9.

78) Vgl. die Vorbemerkung zum DH. II. 369.

79) St. Blasien, 251 f.

80) Im D Ard. 9 hieß es: *abbas . . . ab extero consecratur episcopo*, in den *Consuetudines* steht: *in extero regno ab ignoto episcopo* sei Johannes geweiht worden.

81) KAMINSKY, a. a. O., 263 f.

Reichsabtei zu werden, ohne zu Reichsdiensten verpflichtet zu sein und ihre auch reichskirchenrechtlich relevante Exemtion preisgeben zu müssen⁸²). Dieser Rechtsstatus erklärt die ruhige, konstante und spannungslose Entwicklung des Klosters Fruttuaria im 11. Jahrhundert.

Wir können uns nunmehr der Reform St. Blasians zuwenden. Sie ist von Meyer von Knonau in den Jahrbüchern Heinrichs IV. mit dem Wormser Hoftag vom Juli 1072 in Verbindung gebracht worden, weil Agnes damals in Deutschland weilte und sie bestimmt an der fruttuarischen Umformung des Klosters im Schwarzwald Anteil hatte⁸³). Der Verfasser der Jahrbücher könnte in der Tat recht behalten, sogar in einem tieferen, von ihm nicht geahnten Sinne. Greift der in Opposition zu Heinrich IV. stehende Rudolf von Rheinfeldern nach dem *Ordo Fructuariensis*, der sich am Anfang des Jahrhunderts in offener Auflehnung unter Führung Arduins gegen das in erheblichem Maße auf die Reichskirchen mitgestützte Herrschaftssystem der deutschen Könige in Oberitalien konstituiert hatte, wie nach einem religiös-monastischen Symbol für hochfliegende Pläne? Seit der Jahreswende 1071/72 mied Rudolf von Rheinfeldern den Hof, und er geriet damals in den Verdacht, einen Anschlag wider den König zu planen; und er soll – gewarnt durch das Beispiel seines politischen Konkurrenten, des gerade 1070 abgesetzten Bayernherzogs Otto von Northeim – das Urteil des Königs so sehr gefürchtet haben, daß er seiner Vorladung ohne besondere Bürgschaftsgarantien nicht Folge leistete. Beste Fürbitterin schien ihm die Kaiserin zu sein, die auf Geheiß Alexanders II. auch wirklich über die Alpen herbeireiste und in Worms den Sohn mit dem Schwiegersohn (der Rudolf ja gewesen war) zusammenbrachte.

Kein Geringerer als Hugo von Cluny begleitete sie. Aber Lampert von Hersfeld spricht auch von einem *amplissimus numerus abbatum et monachorum* ihres Gefolges. Für Rudolf aber – so betont Lampert – leisteten zwei Erzbischöfe Bürgschaft: Anno von Köln (der die Fruttuarier gerade nach Siegburg berufen hatte) und Siegfried von Mainz (der zwei Monate später in Cluny Mönch werden wollte). Aber es ist möglich, daß in Worms die monastische Reform selber, sogar als einer der Streitpunkte zwischen Heinrich und Rudolf, zur Diskussion stand; ja der Vorwurf, Rudolf habe einen

82) D. Konr. II. 70 von 1026 über Heinrich II.: *primum eiusdem cenobii abbatem nomine Joannem eius in presentia consecrari fecit* (er wurde also nicht vom König investiert) *et tam ipsum quam totum ipsum locum sue imperiali tutele commisit, ea maxima pro causa, ut eandem illi in omnibus libertatem conservaret, quam Cluniacense monasterium* (und nicht eine Reichsabtei) *obtinere dinoscitur*. Freilich werden in diesem Zitat zum ersten Mal die Wirkungen des Königsschutzes und des cluniazensischen Libertasmodells auf eine Stufe gestellt. Bezeichnend für die am deutschen Hof nun einflußreichen Kräfte ist es, daß der junge Heinrich IV. 1069 (DH. IV. 220) das Arduindiplom endlich »hinnahm«. Darüber demnächst N. BULST. – Der Zeitpunkt (1069) hängt mit den Scheidungsaffären Heinrichs und Rudolfs zusammen; vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. I, 627, Anm. 49.

83) St. Blasien, 269 ff.

Anschlag wider das Reich geplant⁸⁴), könnte sich sehr wohl auch auf die Absicht des Herzogs bezogen haben, Mönche aus der Stiftung Arduins von Oberitalien nach Deutschland zu berufen.

Rudolf wurde »von jedem Verdacht eines Vergehens« reingesprochen, aber Heinrich mißtraute ihm weiter. In der Reformfrage könnte man dem König zugesichert haben, daß die fruttuarische *consuetudo* nicht auch die neue *libertas* des Klosters nach sich ziehen sollte, zumindest nicht in vollem Umfang. Jedenfalls sind die Spuren von eigenkirchenrechtlicher Herrschaft des Hochstiftes Basel, wie sie sich in St. Blasien nach 1100 erkennen lassen, nicht ausgetilgt worden; und es findet sich auch keine Forderung nach Exemtion. Ein Gleiches scheint Anno von Köln in Siegburg – aus welchem Interesse auch immer – verbürgt zu haben⁸⁵).

In Hirsau hatte der Abt Wilhelm – genau zwischen 1071 und 1075, der in unseren Augen kritischen Zeit für Entscheidungen über monastische Reformen – einen anderen Weg als Fruttuaria erdacht, um die *libertas* in altem und neuem Sinne zu gewinnen. Nach Ausweis des berühmten Hirsauer Formulars von 1075 wurde der König durch die Bannleihe an den Vogt in die Klosterverfassung der Dynastienstiftung einbezogen, also auf eine im Grunde konservative Weise. Es besteht Grund zu der Annahme, daß der aus St. Emmeram gerufene Abt Wilhelm gegen das Bestreben des Calwer Grafen immer noch die Bindung Hirsaus an das Reich suchte, denn das besagte seine Forderung an den Eigenkirchenherrn, das *ius proprium* aufzugeben⁸⁶). So gesehen war nicht der Abt die zu neuen Lösungen treibende Kraft, sondern der Calwer Eigenklosterherr, der sein *ius proprium* nicht mehr in traditioneller Form preisgeben wollte, dem der Abt freilich einen rechtlichen Mittelweg vorschlagen konnte. Die rechtliche Neuordnung in Hirsau von 1075 war aber noch nicht mit einer monastischen Umformung verbunden, vielleicht unterblieb sie, weil der König sich ihr widersetzte, bis dann mitten im Investiturstreit die *Consuetudines Cluniacenses* übernom-

84) *contra regem contraque rem publicam*, sagt Lampert (a. a. O. 137). Man wird solche Formulierungen nicht pressen, aber eine gewisse Zuspitzung des Sinnes, daß über den König hinaus doch auch eine bestehende Ordnung angegriffen war, wird man herauslesen dürfen.

85) Zu diesem Abschnitt St. Blasien, S. 9 ff., 254 ff., mit Literatur.

86) Hirsauer, S. 10 ff. – Die im engen Anschluß an diese Partie formulierten Bemerkungen K. Bosls über das Problem der »Laienfälschung« im Mittelalter lassen nicht ganz klar erkennen, daß der vom Grafen Adalbert von Calw angewandte »Trick« letzten Endes überhaupt nichts mit Urkundenfälschung zu tun hat. Es geht einzig und allein um die Rechtsinhalte. Das in Frage stehende »Machwerk«, das vom Autor der *Vita Wilhelmi* angeprangert wird, ist das verlorene, aber fraglos aus der Kanzlei Heinrichs IV. hervorgegangene DH. IV. *241; vgl. Bosl, Zu einer Soziologie der mittelalterlichen Fälschung, in: *HZ* 197 (1963); Abdruck: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterl. Europa (1964), dort S. 419. – Zu der Intention Wilhelms von Hirsau, die Bindung Hirsaus an das Reich zu knüpfen (Hirsauer, 11), eine der Immunität der Reichsabteien entsprechende Rechtssicherung zu gewinnen (eb. 154), vgl. auch H. BÜTTNER (wie Anm. 65) S. 327.

men wurden⁸⁷⁾. Umgekehrt geschah es in St. Blasien. Hier fand 1072 eine monastische Reform ohne Eingriff in die Rechtsstruktur des Klosters statt. In beiden Fällen aber dürfte der König energisch mitgesprochen haben, weil er den Reformumbruch im Prinzipiellen als einen Anschlag gegen die im Reiche geltende Norm empfinden konnte. Die weder von Cluny noch von Fruttuaria selber ausgehenden und in den ersten Anfängen nicht einmal von Wilhelm von Hirsau getragenen Pläne zur Clunysierung des Dynastenklosters auf Reichsgebiet bedeuteten mehr als eine Belebung von Frömmigkeit und Askese; sie zielten auf eine Freiheit für die Adelsstiftung außerhalb des reichskirchlichen Verbandes. Bis 1075 – besonders deutlich in Hirsau – fanden sich die Parteien noch zum Kompromiß. Er wird seit 1090, besonders aber in der Zeit Heinrichs V., noch einmal mustergebend⁸⁸⁾. Trotzdem erkennen wir einen folgenschweren politisch-sozialen Wandel, für den also die jungcluniazensische Klosterreform in Deutschland unmittelbar vor dem Ausbruch des Investiturstreites äußerst symptomatisch ist.

*

Die Opposition der Fürsten, weltlicher wie geistlicher, gegen König und Reichskirchen in der Vorgeschichte des Investiturstreites hat seit eh und je Beachtung gefunden. Wir kehren zum Ausgang unserer Darlegungen zurück, wenn wir feststellen, daß sich in ihrer Bewertung ein Wandel vollzieht. Sie schlechthin als ein Negativum, als »Partikularismus« zu werten, lassen unsere Einblicke in die verfassungsrechtliche Struktur des frühmittelalterlichen Reiches und das Rechtsdenken des Adels heute nicht mehr zu. Nichtsdestoweniger erscheint uns der Widerstand insgesamt immer noch als ein Hin und Her und Auf und Ab ohne sicheres Ziel. Unsere Vorstellung dürfte die historische Wirklichkeit auch keineswegs verfehlen; denn der Adel verfocht sein konsequent durchdachtes Eigenrecht aus vielfältigen und oft sehr individuellen Anlässen, wir haben es ja keineswegs von Anfang an mit einem zielstrebigen Angriff

87) Hirsauer, S. 27.

88) Dem Königtum bot die Hochgerichtsbarkeit eine Handhabe, doch noch Einfluß auf den neuen Klostertyp, das freie römische Adelskloster auf Allod, zu gewinnen. Es ist allgemein bekannt, daß das Hirsauer Formular mit seiner Verfügung königlicher Bannleihe an den Klostervogt vor allem unter Heinrich V. noch einmal mustergebend wurde. Die Bewertung dieses Befundes war zwischen H. HIRSCH und Th. MAYER umstritten; vgl. das Nachwort Th. MAYERS in der Neuausgabe des Buches von H. HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit im dt. Mittelalter (1922; Neudruck 1958) S. 254 f.; meine Auffassung: Hirsauer, S. 153 ff. – Hier wäre noch auf die bischöfliche Klosterpolitik hinzuweisen. Sie war alles in allem (Siegburg, St. Blasien, Hirsau) sehr erfolgreich: rund die Hälfte der Klöster, die in Deutschland von der »Clunisierungswelle« erfaßt wurden, sind Bischofsklöster gewesen oder doch noch geworden. Wir wissen jedoch aus der allgemeinen Verfassungsgeschichte, daß diese Entwicklung, die der König anfangs begrüßt hat, auf die Dauer nicht mehr dem Reiche zugute kommen konnte. Aufs Ganze gesehen sind rund 200 Klöster in den Sog der Territorialpolitik geraten, der weltlichen wie der geistlichen Fürsten.

auf das Herrschaftssystem und auf die Idee von der Sakralität des Königtums zu tun, in der die Verfassung der Reichskirchen letztlich begründet war. Aber im Verlauf des 11. Jahrhunderts formierte sich der Widerstand; und mit seiner Klosterpolitik relativierte der Adel schließlich die Geltung der reichskirchlichen *immunitas* als *libertas* in grundsätzlicher Weise. Wer dem deutschen König sagte, er brauche ihn nicht mehr, um sein Kloster freizumachen, der griff ihn an. Für diesen Angriff fand der deutsche Adel in dem Augenblick sogar eine ideelle Legitimation, als sich ihm die Gelegenheit bot, den Anschluß an die kirchliche Reform herzustellen, den Heinrich IV. – trotz Bereitschaft zur Reformhilfe⁸⁹⁾ – gegenüber Gregor VII. schließlich doch verlieren mußte. Das wird auch zu bedenken sein bei der Erörterung der Frage, warum in Forchheim Rudolf von Rheinfeldern und nicht der mächtigere Otto von Northeim zum König gewählt worden ist. Ottos Beziehungen zu Gregor VII. waren wohl nur lose, und seine Haltung zu den religiös-monastischen Strömungen der Zeit ist zumindest noch nicht geklärt – immerhin trägt aber seine Northeimer Stiftung von etwa 1080 das Blasiuspatrozinium⁹⁰⁾, und eine eigene Untersuchung wäre die Frage wert, was Otto mit den Anfängen des Stiftes auf dem Hasungerberg (bei Kassel) zu schaffen hatte. Sie erfolgte über dem Grabe des hl. Haimerad, der als vagierender Pauper Christi ein erster deutlicher Affront gegen das traditionelle soziale Verständnis von Religiosität war⁹¹⁾. Generell wird man sagen dürfen, daß der Adel gewiß cluniazensisches Ideengut mit seinen eigenen politischen Interessen und Zielen importierte, aber doch mit einer lebendigen Religiosität, die von seinen Interessen nicht trennbar ist; in seinem geistigen Habitus war dieser Reformadel noch ganz und gar vorgregorianisch.

Auch dies lenkt noch einmal auf unseren Ausgang zurück; denn ist es nicht diesem Befund vor allem zuzuschreiben, daß Rudolf von Rheinfeldern wie auch etwa Siegfried von Mainz und viele andere, die innerlich den Anschluß an den Geist der Reform gewiß suchten, nicht zu Gregor VII. finden konnten, ja sie selber von Gregor VII. zurückgestoßen wurden? Aus einer anderen Perspektive hätte freilich eben deshalb dieser Reformadel den deutschen König auf die herausziehende und unvermeidliche historische Krise vorbereiten können. Statt dessen war ein Fürstenstand herangewachsen, der erfahren hatte, daß er in Huld, nicht aber in Recht lebte, und der zum Letzten, zur Wahl in Forchheim bereit war. Hier liegen die Anfänge oder doch zumindest maßgebende Impulse für eine Entwicklung, die dann in der unmittelbaren Vorgeschichte des Wormser Konkordates schon einen weit fortgeschrittenen Stand auf-

89) CHR. SCHNEIDER, Prophetisches »sacerdotium« und heilsgeschichtliches »regnum« im Dialog 1073–1077. Zur Geschichte Gregors VII. und Heinrichs IV. (1971).

90) H. NAUMANN, DA 23 (1967), 400 ff., doch nicht in allem zutreffend; vgl. St. Blasien, S. 204 ff. – Es ist aufschlußreich für die ezzonisch-northeimischen Verbindungen, daß die ältere Northeimer Grablage dem Hl. Nikolaus geweiht war.

91) H. KELLER, »Adelsheiliger« und Pauper Christi in Ekkeberts Vita sancti Haimeradi, in: Adel u. Kirche. G. TELLENBACH zum 65. Geb. (1968) S. 307 ff.; vgl. S. 323.

weist. Nun kann der Erzbischof Adalbert von Mainz unangefochten die Fürsten als Repräsentanten des *regnum* hinstellen⁹²⁾. Politische Orientierung und soziales Selbstverständnis des Fürstenstandes festigen sich dann rasch im Verlaufe des 12. Jahrhunderts.

Rudolf von Rheinfelden hat man auf sein Grab im Merseburger Dom geschrieben: *Rex illi similis si regnet tempore pacis consilio gladio non ruit a Karolo*⁹³⁾. Das könnte noch so konservativ gedacht sein wie die geistigen Grundlagen des Gegenkönigtums – gemessen an den Forderungen des Gregorianismus – konservativ waren. Doch so zwitterhaft und zugleich so bezeichnend die Forchheimer Ereignisse für den geistigen Umbruch des Zeitalters sind, so bemerkenswert ist auch die Grabstätte Rudolfs im Merseburger Dom. Das Grabmal zählt nämlich zu den ersten Zeugnissen, die seit römischer Zeit wieder das Porträt des Toten zeigen⁹⁴⁾. Dem Gegenkönig, einem Repräsentanten des Reformadels, ist solche Ehrung der Geschichte zuteil geworden, nicht dem Kaiser. Sie ist eines der Zeichen dafür, daß ein neuer Abschnitt in der Geschichte des Reiches begonnen hatte. Zu Ende ging die Zeit, die in fränkischer Tradition die Einheit des Reiches gegen Stämme und Fürsten auf die ideelle Macht der Kirche zu gründen versucht hat, nämlich auf das ottonisch-salische Reichskirchensystem. In einem Bonner Vortrag hat Joachim Wollasch im Frühjahr 1968 dargelegt, daß bereits unter Heinrich II. mit der sogenannten »Lothringischen Mischobservanz« das Reichsmönchtum in eine Krise geführt worden sei⁹⁵⁾. Weit offenkundiger scheint diese Krise wenig zuvor, in den letzten Jahren Ottos III. und in der Frühzeit Heinrichs II., bereits in Fruttuaria zum Durchbruch gekommen zu sein. Die cluniazensische Klosterwelt hat dem Adel auf Reichsgebiet zur Anschauung gebracht, daß wahre klösterliche Freiheit außerhalb des reichskirchlichen Verbandes möglich war, ja die *libertas* Clunys überstrahlt nun die des Reichsmönchtums! In diese Geisteswelt, die auf dem oberitalischen Reichsgebiet eine besondere Färbung gewonnen hatte, ist Rudolf von Rheinfelden eingetreten – ich vermute einen engen Zusammenhang mit seiner nach Oberitalien weisenden zweiten Ehe und dem Eingreifen des Petrus Damiani in seine und Heinrichs IV. Scheidungspläne um 1069. Wie es um die politische Moralität Rudolfs stand, wissen wir zwar auch jetzt noch nicht, aber wir erkennen historische Kräfte seines Handelns und seines Scheiterns, die ihn repräsentativ

92) MG Const. I, 158 n^o 106; vgl. H. BÜTTNER, unten S. 404.

93) P. E. SCHRAMM, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit (1928) I, 139 ff.; II, n^o 114 (Abb.); J. BÜCKING, Zur Grabinschrift Rudolfs von Rheinfelden, in: ZGORh NF 77 (1968) 393 ff. zur Lesung.

94) Ein erstes und etwas älteres Zeugnis ist im Kloster Hesse, der Grablege der Dagsburg-Egisheimer, nachgewiesen, und nach der Merseburger Platte folgt die des »Königs« Widukind in Enger: N. MÜLLER-DIETRICH, Die romanische Skulptur in Lothringen (1968), 27 ff. – Dieser Befund fügt sich in den Zusammenhang, in dem auch die Grabplatte Rudolfs steht.

95) Vgl. jetzt: Kaiser Heinrich II. in Cluny, in: Frühmittelalterliche Studien, hrsg. von K. HAUCK. Bd. 3 (1969), S. 327 ff., insbes. 337 ff.

machen. Die Verfassung des Reiches harrte der Reform. Wir dürfen über die Legitimität der kirchlichen wie der fürstlichen Forderungen grundsätzlich ebenso sicher sein, wie wir es immer schon als selbstverständlich hingenommen haben, daß Heinrich IV. begründete Interessen zu verteidigen hatte. Wir können freilich kaum annehmen, daß Rudolf von Rheinfelden eine klare reformerische Konzeption vom Königtum entwickelt hatte⁹⁶). Dennoch hat Bernold von St. Blasien ⁹⁷) in biblischer Anspielung auf Judas Machabäus mehr über ihn ausgesagt als der Anonymus der *Vita Heinrici*, der zwar alles in allem seiner Persönlichkeit gerecht zu werden versuchte, dann aber mit Sallust deklamierte: *O avariciam pestem pessimam, quae bonos mores transvertit*⁹⁸).

96) Zur Erörterung dieser Frage bleibt – abgesehen von Brunos Bericht über Forchheim mit der Angabe, Rudolf habe freie Bischofswahl garantiert – als Quelle kaum mehr als Bertholds Bericht über die Erhebung des gregorianischen Gegenbischofs Wigold von Augsburg 1078; vgl. Hirsauer, S. 208 f.

97) MG SS V, 436.

98) wie Anm. 42, S. 422; dazu J. SCHNEIDER, *Die Vita Heinrici IV. und Sallust. Studien zu Stil und Imitatio in der mittellat. Prosa* (1965), S. 98 ff.